Gewerbeaufsicht Jahresbericht Arbeitsschutz 2016



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Bildquellen: Gewerbeaufsicht der

Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise

Veröffentlichung Im Internet abrufbar unter:

wm.baden-wuerttemberg.de, um.baden-wuerttemberg.de oder

gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

ISSN 2195-8386

Jahresbericht Arbeitsschutz der Gewerbeaufsicht 2016

INHALTSÜBERSICHT

Bericht der Gewerbeaufsicht

1.	DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUFSICHT	9
1.1	Organisation	9
1.2	Personalentwicklung	11
1.3	Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen	12
2.	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN	15
2.1	Mutterschutz	15
2.2	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	22
3.	TÄTIGKEITSBERICHTE	27
3.1	Arbeitsschutzgesetz	27
3.2	Arbeitsstättenverordnung	35
3.3	Betriebssicherheitsverordnung	40
3.4	Strahlenschutz	47
3.5	Mutterschutz	53
3.6	Jugendarbeitsschutz	54
3.7	Heimarbeitsschutz	57
3.8	Arbeitszeitrecht	59
4.	VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN	61
4.1	Fortbildung der Gewerbeaufsicht	61
4.2	Öffentlichkeitsarbeit	63
4.3	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	64

ANHANG

Tabellen

1.	Personalressourcen Gewerbeaufsicht – Arbeitsschutz und Umweltschutz	69
	 des Landes Baden-Württemberg 	
2.	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	69
3.1	Dienstgeschäfte in Betrieben	70
3.2	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen	73
3.3	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	73
4.	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	74
5.	Übersicht Marktüberwachung nach ProdSG	75
6.	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbearztes	76

Anlage

1	Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz	77
	sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)	





Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Arbeitsschutz bedeutet Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Damit ist er von enormer Bedeutung. Der sichere Betrieb von Geräten, Maschinen und Anlagen schützt nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die Umwelt. Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist es deshalb eine zentrale Führungsaufgabe, den Arbeitsschutz zu organisieren. Schließlich ist die Gesundheit der Beschäftigten auch eine Grundvoraussetzung für den Erfolg eines Unternehmens.

Zahlreiche Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen zeigen, wie wichtig die Arbeitsschutzverwaltung ist: Noch immer gibt es Mängel in der Verwendung von Arbeitsmitteln und bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Gefährdungsbeurteilungen liegen nicht vor oder Arbeitsschutzunterweisungen werden nicht durchgeführt. Mit dem Einsatz unserer Betriebe, Fachinstitutionen und Behörden für den Arbeits- und Umweltschutz ist eine große Verantwortung für die Beschäftigten verbunden. Ihr Engagement für eine sichere und gesunde Arbeitswelt und eine intakte Umwelt ist unverzichtbar.

Der Jahresbericht Arbeitsschutz 2016 der Gewerbeaufsicht informiert über die wichtigsten Schwerpunktthemen im staatlichen Arbeitsschutz und gibt einen kurzen Ausblick auf anstehende Änderungen. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Mide Hiffmate - Want

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Franz Untersteller MdL Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Bericht der Gewerbeaufsicht

1. DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUFSICHT

1.1 Organisation

Im Berichtszeitraum sind keine organisatorischen Änderungen erfolgt.

Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg hat ein breitgefächertes Aufgabenfeld zu bewältigen. Sie ist umfassend zuständig für die Bereiche technischer, organisatorischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, überwachungsbedürftige Anlagen sowie für Überwachungsaufgaben in den Fachgebieten Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Gefahrgutbeförderung.

Die Vollzugsaufgaben im Arbeits- und Umweltschutz werden von den 44 Stadt- und Landkreisen und den vier Regierungspräsidien integrativ wahrgenommen. Im Zusammenhang
mit umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen wie Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung obliegen die Aufgaben
allein den vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen. Außerdem nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben des Strahlenschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeiterschutzes wahr.

Aufgrund der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise ist die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Kreisen unterschiedlich organisiert. Zum Teil bildet sie eigenständige Einheiten, zum Teil ist sie in die Umweltschutzverwaltungen oder Baurechtsverwaltungen integriert. In den Regierungspräsidien sind die Aufgaben in der Abteilung Umwelt in vier Industriereferaten mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfall, Abwasser und Arbeitsschutz angesiedelt. In Stuttgart gibt es ein fünftes Industriereferat, das ausschließlich für Betriebe mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung zuständig ist. Die Zuordnung der Sonderdienste zu den einzelnen Industriereferaten ist örtlich unterschiedlich geregelt.

Mit der Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 26. Juli 2016 wurde der soziale Arbeitsschutz einschließlich betrieblicher Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsmedizin und betriebsärztlicher Dienst, gesundheitliche Fragen des Arbeitsschutzes, technischer Arbeitsschutz dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium, WM) übertragen. Das Wirtschaftsministerium und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium, UM) nehmen jeweils für ihre Ressortzuständigkeit die Fachaufsicht über die vier Regierungspräsidien wahr. Die Regierungspräsidien ihrerseits üben die Fachaufsicht über die Stadt- und Landkreise aus.

Die Marktüberwachung ist beim Regierungspräsidium Tübingen in der Abteilung Marktüberwachung für das gesamte Bundesland gebündelt.

Der Medizinische Arbeitsschutz ist dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (LGA; Abteilung 9 des RPS) zugeordnet. In der neu geschaffenen "Kompetenzstelle Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie, Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)" berät der "Staatliche Gewerbearzt" die Gewerbeaufsicht in Fragen der Arbeitsmedizin und der Arbeitspsychologie. Für die Arbeitsfelder Arbeitspsychologie und BGM wurde dafür ein eigenes Sachgebiet geschaffen. Eine Übersicht über die Tätigkeit des Staatlichen Gewerbearztes gibt der Jahresbericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (www.gesundheitsamt-bw.de).

Eine Schlüsselfunktion fällt der zentralen Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) beim Regierungspräsidium Tübingen zu, die allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht eine stets aktuelle Informationsplattform im Intranet zur Verfügung stellt. Die ZSV unterhält auch für Betriebe und Bürger eine Internetplattform, auf der neben den für den Arbeitsschutz und Umweltschutz gültigen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung zusätzlich nützliche Informationen und Publikationen zur Verfügung gestellt werden

(<u>www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de</u>). Die informationstechnische Unterstützung des Aufgabenvollzugs und der Berichterstattung erfolgt durch das Informationssystem WIBAS (Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall und Arbeitsschutz).

Die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) unterstützt die Aufgabenwahrnehmung in den Vollzugsbehörden und Ministerien u. a. durch fachliche Stellungnahmen, Fortbildungsveranstaltungen und durch messtechnische Hilfestellung. Die Ausstattung der "Kompetenzstelle Arbeitsschutz" bei der LUBW gestattet es, dass chemische (Gefahrstoffe) sowie physikalische (Lärm u. a.) Einwirkungen am Arbeitsplatz ermittelt und bewertet werden können. Darüber hinaus wird die Erfassung der GDA-Arbeitsprogramme mittels WIBAS fachlich begleitet – die Ergebnisse der landesweiten GDA-Erfassung werden validiert und an die bundesweite Koordinierungsstelle übermittelt.

Umweltministerium

1.2 Personalentwicklung

Personalführende Behörden für die Beschäftigten mit Aufgaben der Gewerbeaufsicht auf mittlerer und unterer Verwaltungsebene sind in Baden-Württemberg:

- das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Landratsämtern,
- das Innenministerium für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Regierungspräsidien für die Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Landratsämter für ihre Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst,
- die Bürgermeisterämter der Stadtkreise für ihre Beschäftigten.

Landesweit sind in der Gewerbeaufsicht 544 ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Das Personal in den Regierungspräsidien und Kreisen nimmt die Aufgaben im Arbeitsschutz und Umweltschutz integrativ wahr. Die Ausweisung des Personals in den obersten Landesbehörden (Tabelle 1) beschränkt sich nur auf den Arbeitsschutz.

Als Ersatz für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich derzeit 34 Aufsichtskräfte in Einarbeitung. Der Frauenanteil in der Gewerbeaufsicht beträgt 34,2 % und steigt damit weiter langsam an.

Umweltministerium

1.3 Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen

Überwachung des Umgangs mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

In Deutschland erkranken jährlich etwa 470.000 Menschen an Krebs. Bei schätzungsweise 5 % handelt es sich um berufsbedingte Krebserkrankungen. Nur wenn die berufsbedingte Tätigkeit als Hauptverursacher anzusehen ist, handelt es sich um eine Berufskrankheit (etwa 2.400 Krebserkrankungen jährlich). Um Krebserkrankungen in Folge von Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen zu verhindern, regelt die Gefahrstoffverordnung zahlreiche Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten.

Für die Überwachung und Beratung von Betrieben, die mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgehen, stand der Gewerbeaufsicht als Orientierungshilfen eine Handlungsanleitung, eine allgemeine Checkliste für Tätigkeiten mit sämtlichen krebserzeugenden Stoffen sowie eine spezielle Checkliste für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Hartholzstäuben zur Verfügung.

Insgesamt wurden landesweit 184 Betriebe überprüft. Bei 37 % der überprüften Betriebe handelte es sich um holzverarbeitende Betriebe, bei denen krebserzeugende Hartholzstäube auftreten. In anderen Betrieben wurden Tätigkeiten mit insgesamt ca. 100 verschiedenen krebserzeugenden Gefahrstoffen angetroffen (v. a. Asbest, Formaldehyd, Dieselmotoremissionen, Chrom (VI) sowie Nickel bzw. deren Verbindungen).

Die Überwachungen ergaben schwerpunktmäßig folgendes Ergebnis:

- Arbeitgeber müssen gemäß den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung ein Verzeichnis führen, aus dem die Höhe und die Dauer der Exposition der Beschäftigten gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen hervorgeht. Das Verzeichnis dient auch der langfristigen Beweissicherung für mögliche Berufskrankheiten. Die Überwachungen ergaben, dass dieses Verzeichnis bei 60 % der überwachten Betriebe nicht vorhanden war.
- In 63 % der überwachten Betriebe ist ein risikobezogenes Maßnahmenkonzept bekannt, das dazu dient, dass die durch die krebserzeugenden Gefahrstoffe auftretenden Gefährdungen auf ein Minimum reduziert werden.
- Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen unterliegen größtenteils der arbeitsmedizinischen Vorsorge. In 65 % der überwachten Betriebe wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten durchgeführt.

Die Gesamtbewertung ergab, dass ca. 20 % der überwachten Betriebe mit "mangelhaft" bewertet wurden, d. h. dort lagen Mängel vor, die Auswirkung auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben können. In diesen Fällen wurden die Betriebe unverzüglich aufgefordert, Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu ergreifen. Die Aktion wird

im Jahr 2017 weiter fortgesetzt.

Umweltministerium

Überwachung des Verkaufs von Silvesterfeuerwerk im Einzelhandel

Die für die Überwachung des Sprengstoffgesetzes im gewerblichen Bereich zuständigen Stadt- und Landkreise haben im Dezember 2016, verstärkt zwei Tage vor Silvester, Kontrollen im Einzelhandel hinsichtlich der Lagerung, des Verkaufs und der Sicherheit der Feuerwerksartikel durchgeführt. Insgesamt wurden 531 Betriebe kontrolliert. Dabei erstreckten sich die Kontrollen auf die Einhaltung der zulässigen Lagermengen in den Vorrats- und Verkaufsräumen, auf die Zulässigkeit und Sicherheit der Produkte durch Inaugenscheinnahme, den Brandschutz sowie auf die Einhaltung von sonstigen sprengstoffund arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften.

Bei einzelnen Feuerwerksartikeln wurden beschädigte Verpackungen beanstandet und veranlasst, dass diese mangelhaften Produkte aus dem Verkauf genommen wurden. Die betroffenen Händler leisteten dem sofort Folge. Illegal vertriebene und nicht zugelassene Produkte wurden nicht angetroffen.

Weiterhin wurden Mängel verschiedener Art festgestellt, wie beispielsweise:

- zulässige Menge im Verkaufs- oder Lagerraum geringfügig überschritten,
- fehlende, falsch platzierte oder nicht rechtzeitig geprüfte Feuerlöscher,
- blockierte Fluchtwege oder Brandschutztüren, defekte Brandschutztüren,
- keine Anzeige des Verkaufs nach § 14 SprengG,
- fehlende Unterweisung des Verkaufspersonals,
- fehlende Rauchverbotshinweise an Lagercontainern,
- Lagerung brennbarer Materialien in unmittelbarer Nähe zu Feuerwerksartikeln.

Die Öffentlichkeit wurde über die geltenden Vorschriften durch eine Pressemitteilung des Umweltministeriums informiert. Einzelne Stadt- und Landkreise gaben eigene Pressemitteilungen heraus oder veröffentlichten zusätzlich Merkblätter. Daneben erfolgte bei den Kontrollen eine gezielte Beratung der Händler.

Das seit dem 1. Januar 2015 für die Marktüberwachung in Baden-Württemberg im Bereich des Sprengstoffrechtes zuständige Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 11 Markt-überwachung, führte im IV. Quartal 2016 bei zwei Großhändlern und im Zentrallager einer bundesweit tätigen Handelskette Kontrollen durch.

Bei den insgesamt 60 überprüften Feuerwerksartikeln wurden keine Mängel hinsichtlich

der Kennzeichnung festgestellt. In drei Fällen wurden Produkte ohne CE-Kennzeichnung gefunden, deren Verkauf gemäß einer Übergangsvorschrift noch bis zum 3. Juli 2017 zulässig war. Die jeweiligen Großhändler wurden vom Regierungspräsidium Tübingen auf den Ablauf der Übergangsvorschrift und die zukünftig zu beachtenden Regelungen hingewiesen.

Umweltministerium

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

2.1 Mutterschutz

Fachgruppe Mutterschutz

Die vier Regierungspräsidien sind zuständige Behörde für die Überwachung des Mutterschutzgesetzes in den Betrieben. 2016 sind bei den Regierungspräsidien 42.837 Schwangerschaftsmeldungen der Arbeitgeber eingegangen. Das sind 6,5 % mehr Anzeigen als im Vorjahr. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierungspräsidien wurden daraufhin 758 Arbeitsplätze überprüft. In 320 Fällen wurden Arbeitsbedingungen durch ein Revisionsschreiben beanstandet. In sechs Fällen wurde ein Bußgeldbescheid erlassen. Zusätzlich haben die Regierungspräsidien die Arbeitsplatzbesichtigungen schwerpunktmäßig in Bäckereien und im Gesundheitswesen durchgeführt.

Besonderer Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft bis zu vier Monate nach der Entbindung, der Elternzeit oder der Pflege naher Angehöriger können Arbeitsverhältnisse nur bei Vorliegen besonderer Gründe gekündigt werden. Beabsichtigte Kündigungen müssen bei den zuständigen Behörden beantragt werden.

172 Anträge auf Kündigung während der Schwangerschaft bzw. vier Monate nach der Entbindung wurden abschließend bearbeitet. 22,7 % wurden mit dem Verhalten der Schwangeren begründet und 77,3 % der Anträge erfolgten betriebsbedingt. In 115 Fällen wurde dem Antrag auf Zulassung zur Kündigung zugestimmt, fünf Anträge wurden abgelehnt und 56 Anträge erledigten sich durch die Rücknahme des Antrages. In sieben Fällen sind Klagen anhängig.

Die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zur Kündigung während der Elternzeit obliegt dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS). Hier wurden 315 Anträge bearbeitet, 202 Anträgen wurde zugestimmt, sieben Anträge wurden abgelehnt und 86 erledigten sich durch Rücknahme von Seiten des Antragstellers. In 16 Fällen kam es zum Widerspruchsverfahren und in einem Fall zum Klageverfahren.

Die Bearbeitung von Kündigungsanträgen während der maximal sechsmonatigen Pflegezeit naher Angehöriger obliegt ebenfalls dem KVJS, hier ging ein Antrag ein.

Wirtschaftsministerium

Tätigkeitsstatistik Mutterschutz Baden-Württemberg

Tätigkeitsbericht - Prävention -	Berichtsjahr 2016
Anzeigen nach § 5 MuSchG	42.837
Anzahl überprüfter Betriebe	758
Revisionsschreiben nach Betriebsrevisionen	320
Anordnungen	6
Klageverfahren	1
Bußgeldbescheide	6
Summe der Geldbußen	1905

		Grü	nde
Kündigungsanträge § 9 MuSchG (bezogen auf Personen)	Anzahl	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschiedene Anträge aus vorangegangenem Jahr	37	12	25
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	172	39	133
Ablehnungen	5	5	0
Zustimmungen	115	8	107
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	56	32	24
Erledigung durch Aktenabgabe an KVJS	14	1	13
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	7	2	5
Noch nicht erledigte Anträge	19	4	15

Kündigungsanträge § 18 BEEG (bezogen auf Personen)	Anzahl	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschiedene Anträge aus vergangenem Berichtszeitraum	67	6	61
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	315	23	292
Ablehnungen	7	5	2
Zustimmungen	202	2	200
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	86	19	67
Erledigung des KVJS durch Aktenabgabe an RP	35	2	33
Widerspruchsverfahren	16	7	9
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	1	0	1
Noch nicht erledigte Anträge	48	1	47

Kündigungsanträge § 5 Pflegezeitgesetz 2016	Anzahl	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschiedene Anträge aus vergangenem Berichtszeitraum	1	1	0
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	1	1	0
Ablehnungen	1	1	0
Zustimmungen	0	0	0
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	1	1	0
Widerspruchsverfahren	0	0	0
Klageverfahren	0	0	0
Noch nicht erledigte Anträge	0	0	0

Wirtschaftsministerium

Mutterschutz im Gesundheitswesen

Im Bereich des Gesundheitswesens wurden neun Fachkliniken/Kurkliniken im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald angeschrieben und über die mutterschutzrechtlichen Bestimmungen informiert. In einem Fall wurde eine Fachklinik aufgesucht, um auf die Meldepflicht und das Mutterschutzgesetz hinzuweisen. Diese Fachkliniken hatten seit vielen Jahren keine Schwangerschaften gemeldet. Diese Vorgehensweise war zielführend, von mindestens sechs dieser Kliniken wurden inzwischen Schwangerschaften gemeldet. Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion ergab sich in einer Klinik im Landkreis Lörrach, mit Schwerpunkt Geburtshilfe und Pädiatrie eine Besprechung mit den Verantwortlichen und der Betriebsärztin mit dem Ziel, das vorhandene Mutterschutzkonzept zu prüfen und ggf. zu verbessern. In der Folge wurde die vorhandene Gefährdungsbeurteilung überarbeitet und die internen Abläufe bei Schwangerschaften verbessert. Zukünftig erhält das RPF eine detaillierte und aussagekräftige Schwangerschaftsmitteilung. In weiteren Kreiskliniken wurde ebenfalls das Mutterschutzkonzept besprochen. Auffallend war, dass in den Krankenhäusern die Schwangerschaften der Ärztinnen oft spät gemeldet werden; Verbesserungsbedarf besteht auch in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung durch den verantwortlichen Vorgesetzten, der sich häufig seiner Verantwortung nicht ausreichend bewusst ist. Auch im Bereich der Altenpflege besteht z. T. noch erheblicher Informationsbedarf. Wiederholt gab es Fälle, in denen werdende Mütter entgegen des Nachtarbeitsverbots als Nachtschwestern eingesetzt werden sollten. Infektionsgefährdungen durch Nadelstichverletzungen sind öfters in der Altenpflege zu wenig berücksichtigt. Häufig erhalten die Schwangeren von den Fachärzten aufgrund der Arbeitsbedingungen individuelle Beschäftigungsverbote und legen diese zusammen mit dem Schwangerschaftsattest vor. Doch gerade auch im Bereich der Altenpflege gäbe es genügend Arbeiten, die mutterschutzrechtlich möglich wären. Da solche Änderungen der Arbeitsbedingungen jedoch häufig nur mit größerem organisatorischem Aufwand möglich wären, und die Heimleitungen etwaige häufigere Krankmeldungen der Schwangeren befürchten, werden generelle Beschäftigungsverbote schnell ausgesprochen. Nur wenige Heimleiter machen sich die Mühe einer Arbeitsumorganisation. Dagegen gibt es auch Heimleitungen, die Schwangere sehr gerne administrativ einsetzen würden und könnten. Oft scheitert diese Umsetzung jedoch daran, dass ein individuelles Beschäftigungsverbot eines Arztes vorliegt, das aufgrund der Schilderungen über die Arbeitssituation der Arbeitnehmerin ausgesprochen wird. Dem Arbeitgeber wird in diesem Fall durch die vorschnelle Ausstellung und Zementierung des Beschäftigungsverbots bis zu Beginn der Schutzfrist die Möglichkeit verwehrt,

die Tätigkeiten mutterschutzgerecht zu gestalten. Das vorläufige individuelle Beschäftigungsverbot hat sich deshalb aus Sicht der Fachgruppe bewährt, da die Behörde in diesen Fällen einbezogen wird und dem Arbeitgeber damit die Möglichkeit eingeräumt wird, die Arbeit mutterschutzgerecht zu gestalten.

Regierungspräsidium Freiburg

Zusammenarbeit mit Gynäkologen

Da es immer wieder zu Unklarheiten zwischen den ärztlichen, den vorläufigen und den betrieblichen Beschäftigungsverboten kommt, wurde die Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Gynäkologen intensiviert. Zum einem wurden die Praxen aufgesucht und Informationen übergeben, zum anderen wurden auch Einladungen zu Arbeitskreisen/Stammtischen angenommen, auf denen zum Thema Mutterschutz, Beschäftigungsverbote und vorläufigem individuellen Beschäftigungsverbot informiert wurde. Diese Gespräche wirken dem Informationsdefizit entgegen, aus dem heraus zu schnell ärztliche Beschäftigungsverbote ausgesprochen werden. Die Rückmeldung der Gynäkologen war positiv, für die Schwangere führte es oft zu einer individuellen, gesetzeskonformen Lösung, anstatt zu einem Beschäftigungsverbot. Manche Frauen nehmen auch wieder von der Forderung nach einem Beschäftigungsverbot Abstand, wenn sie den Flyer der Fachgruppe erhalten, uns kontaktieren und eine sachgerechte Information erhalten.

Regierungspräsidium Freiburg

Mutterschutz in Einzelhandelsbetrieben – Aufgabenschwerpunkt 2016

Die Fachgruppe Mutterschutz des Regierungspräsidiums Stuttgart führte für das Jahr 2016 als Aufgabenschwerpunkt die Überprüfung des Mutterschutzes in Einzelhandelsbetrieben aus dem Jahr 2015 fort, da ein erhöhter Beratungs- und Überwachungsbedarf in diesem Bereich festgestellt wurde.

Von den insgesamt 394 im Jahr 2016 durchgeführten Arbeitsplatzrevisionen der Fachgruppe fanden 228 Überprüfungen bei Einzelhandelsbetrieben statt. Das entspricht etwa 58 %.

Bei den überprüften Einzelhandelsbetrieben bildete wiederum ein Schwerpunkt die Supermärkte/Lebensmittelfilialisten (74 Revisionen) und die Textilbetriebe (53 Revisionen).

Bei insgesamt 86 Revisionen (38 %) war der Arbeitsplatz für die werdende Mutter in Ordnung. In 113 Fällen (50 %) mussten vom Arbeitgeber Veränderungen bzw. weitere Veränderungen am Arbeitsplatz vorgenommen werden oder die Schwangere wurde umgesetzt. In 29 Fällen (13 %) führte die Arbeitsplatzrevision zu teilweisen oder vollständigen Freistellungen der werdenden Mütter.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden auch in einigen Filialen einer Textilhandelskette Überprüfungen durchgeführt. Außerdem gab es eine Anfrage des Betriebsrates zu Fragen des Mutterschutzes. Hierbei ging es vor allem darum, welche Maßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsalltag umgesetzt werden können. Das heißt, welche Tätigkeiten können von Schwangeren weiterhin durchgeführt werden und wie müssen die Rahmenbedingungen gestaltet sein (z. B. Sitzgelegenheit und Liegemöglichkeit). Auf Anfrage der Regionalleitung dieser Textilhandelskette fand eine Besprechung während einer Filialleitersitzung statt, bei der eine Mitarbeiterin des Regierungspräsidiums zum Thema Mutterschutz referierte und die vielseitigen Fragen beantwortete. An der Besprechung nahmen, neben der Regionalleitung und dem Betriebsrat, zwischen 30 und 35 Filialleiterinnen und Filialleiter aus Filialen im Regierungsbezirk sowie den angrenzenden Gebieten teil. Schwerpunktmäßig wurden die Themen Gefährdungsbeurteilung, Beschäftigungsverbote im Einzelhandel und auch das Thema Stillzeiten und Beschäftigungsverbote für stillende Mütter besprochen.

Da es im Bereich Einzelhandel teilweise noch erhebliche Defizite bei der Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen gibt, ist vorgesehen, dass die Fachgruppe weiterhin einen entsprechenden Anteil der Arbeitsplatzrevisionen im Bereich des Einzelhandels durchführt.

Regierungspräsidium Stuttgart

Überprüfung des Mutterschutzgesetzes in Bäckereien

Im Rahmen des Aufgabenschwerpunktes 2016 wurden im Aufsichtsbezirk des Regierungspräsidiums Tübingen Bäckereien überprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt: Die Tätigkeit einer Bäckereiverkäuferin erfordert teilweise "erhebliches Strecken" (hohe Brotregale) und "Beugen" (tiefe Greifräume bei Bedientheken). Das Verwenden von Aufstiegshilfen ist aus Gründen der Unfallgefahr (bundesweite Festlegung zu § 4 Abs. 2 Nr.8 MuSchG) nicht zulässig. Werdende Mütter sollten daher in Verkaufsfilialen möglichst nicht alleine arbeiten, damit durch gegenseitige Hilfe die Einhaltung der Beschäftigungsverbote

gewährleistet ist.

Bei Kontrollen vor Ort wurde festgestellt, dass werdende Mütter aus Filialen mit Alleinarbeit entweder versetzt werden oder, wenn die nächste Filiale in unzumutbarer Entfernung lag bzw. dort kein zusätzliches Personal gebraucht wurde, freigestellt wurden.

Sonntagsarbeit ist für Bäckereiverkäuferinnen zum Brötchenverkauf vormittags oder zum Kuchenverkauf nachmittags erlaubt. Werdende Mütter dürfen aber an Sonn- und Feiertagen nur mit einer Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde beschäftigt werden. Nur für schwangere Beschäftigte in Bäckereien mit Cafés gibt es eine gesetzliche Ausnahme. Einigen Betrieben sind die unterschiedlichen Regelungen im Mutterschutzgesetz bzw. Arbeitszeitgesetz nicht bekannt. Die Arbeitszeit der werdenden Mütter wurde erst nach der Kontrolle geändert. In drei Fällen wurde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt, da die werdenden Mütter die Sonntagsarbeit weiterführen wollten.

Bäckereifilialen in Supermärkten haben meist noch nach 20 Uhr geöffnet. Die Arbeitszeit der werdenden Mutter wird in der Regel an die gesetzlichen Vorgaben angepasst, in einem Fall allerdings erst nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium.

Arbeitsbeginn ist in diesen Filialen oft vor 6 Uhr, damit die Regale rechtzeitig vor Ladenöffnung eingeräumt sind. Da dieses Einräumen meist auch mit körperlichen Belastungen verbunden ist, beginnt die Arbeitszeit von Schwangeren meist später. Ein Arbeitgeber hat sich allerdings erst nach Aufforderung des Regierungspräsidiums an die gesetzliche Regelung gehalten.

In vielen Bäckereien/Filialen gibt es weder Pausenräume noch sonstige Sozialräume.

Folge: Es fehlen oft nicht nur die gesetzlich vorgegebenen Liegemöglichkeiten, sondern es gibt noch nicht einmal die Möglichkeit, sich außerhalb des Verkaufsraumes für eine Kurzpause hinzusetzen. Bei Filialen in Supermärkten könnten deren Sozialräume mitgenutzt werden, aber hier fehlt es an Absprachen/Organisation.

Bäckerinnen können aufgrund der, trotz Backmaschinen, doch schweren körperlichen Tätigkeit nicht weiterbeschäftigt werden. Außerdem müssten die Arbeitszeiten (ab 3 Uhr morgens) verlegt werden. Da der Backbetrieb meist spätestens um 10 Uhr endet, führt dies meist mindestens zu einer Teilfreistellung oder zur völligen Freistellung, da eine Doppelbesetzung von Arbeitsplätzen (für die frühen Arbeitszeiten) auch aus wirtschaftlichen Gründen ausscheidet.

Schriftliche Gefährdungsbeurteilungen liegen in vielen Filialen nicht vor. Dennoch werden die Beschäftigungsverbote meist eingehalten. Größere Firmen mit mehreren Filialen haben teilweise Hinweisblätter für die Filialleitungen, welche Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaftsmitteilung zu ergreifen sind.

Frauenärzte stellen häufig, insbesondere bei fortgeschrittener Schwangerschaft, "Individuelle Beschäftigungsverbote" aus, da die Arbeit mit häufigem Stehen zu körperlichen Beschwerden führt. Das ist nicht richtig, da es sich dabei nicht um ein ärztliches, sondern um ein Beschäftigungsverbot nach § 4 Mutterschutzgesetz handelt. Diese Beschäftigungsverbote müssen vom Arbeitgeber eingehalten werden und haben nichts mit dem ärztlichen Beschäftigungsverbot zu tun.

Insgesamt lässt sich sagen, dass hier noch viel Informationsbedarf der Arbeitgeber vorliegt.

Regierungspräsidium Tübingen

2.2 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Umsetzung der aktuellen Arbeitsprogramme in Baden-Württemberg

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine dauerhafte Kooperation, getragen von Bund, Länder und Unfallversicherungsträger. Die GDA wurde 2008 durch Änderungen im Arbeitsschutzgesetz und im Sozialgesetzbuch VII geschaffen. Politisch gesteuert wird die GDA durch die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK).

Für den Zeitraum 2013 bis 2018 ist die Umsetzung von drei (Pflicht)-Arbeitsprogrammen vorgesehen:

- Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (ORGA),
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich (MSE),
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung (PSYCHE).

Diese Arbeitsprogramme sind Teil der fachlich wichtigen Themen der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg. Die Gesamtzahl der Betriebsbesichtigungen in den einzelnen Arbeitsprogrammen wird dabei von der NAK vorgegeben. Die Anzahl der zu überprüfenden Betriebe pro Arbeitsschutzbehörde in Baden-Württemberg richtet sich nach einem landesinternen Verteilungsschlüssel. Die Ergebnisse werden im landesweiten Berichtssystem (BRS) erfasst. Nach Validierung durch die LUBW werden die vollständigen Datensätze der einzelnen Dienststellen anonymisiert an die zentrale Erfassungsstelle in Potsdam exportiert.

Die Tabellen 1-3 geben einen Überblick über die zum 31. Dezember 2016 von den Arbeitsschutzbehörden im Bereich der einzelnen Regierungspräsidien durchgeführten Betriebsbesichtigungen im Vergleich zu den Sollzahlen. Während im Arbeitsprogramm ORGA die Sollzahl der Betriebsbesichtigungen erreicht wurde, zeigen sich bei MSE und PSYCHE deutliche Defizite. Diese sind allerdings weitgehend auf einen verspäteten Start der Umsetzung zurückzuführen.

Ziel der Betriebsüberprüfungen ist nicht allein die Erhebung des Ist-Zustandes der Arbeitsbedingungen und der Qualität der bereits etablierten betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Darüber hinaus wird eine Sensibilisierung aller Hierarchieebenen hinsichtlich der Schwerpunktthemen und die Etablierung einer möglichst geeigneten Arbeitsschutzorganisation in allen Betrieben angestrebt, und zwar unabhängig von der Größe, Struktur oder Branche des Betriebs. Abbildung 1 visualisiert die bewertete Arbeitsschutzorganisation in Betrieben unterschiedlicher Größe (klein, mittel, groß).

ORGA		Soll zum Jahresende 2016	Ist	Erfüllt [%]
Datensätze:	im BRS <i>abgeschlossen</i>	1238	1437 1293	116 <i>104</i>
Verteilung auf di	ie Regierungsbezirl	re (Bezug: Erforder	liche Gesamtza	hl 2014/15/16)
RP Karlsruhe		346	342	99
RP Freiburg		275	408	148
RP Tübingen		198	233	118
RP Stuttgart		421	454	108

Tabelle 1: GDA-ORGA: Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen bis Ende 2016

MSE		Soll zum Jahresende 2016	Ist	Erfüllt [%]
Datensätze:	im BRS <i>abgeschlossen</i>	928	681 <i>594</i>	73 64
Verteilung auf o	die Regierungsbezi	rke (Bezug: Erford	derliche Gesam	ntzahl 2014/15/16)
RP Karlsruhe		260	179	69
RP Freiburg		207	203	98
RP Tübingen		148	82	55
RP Stuttgart		316	217	69

Tabelle 2: GDA-MSE: Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen bis Ende 2016

PSYCHE		Soll zum Jahresende 2016	Ist	Erfüllt [%]		
Datensätze:	im BRS abgeschlossen	719	521 <i>441</i>	72 <u>61</u>		
Verteilung auf die Regierungsbezirke (Bezug: Erforderliche Gesamtzahl 2015/16)						
RP Karlsruhe		202	142	70		
RP Freiburg		160	176	110		
RP Tübingen		116	48	41		
RP Stuttgart		244	155	64		

Tabelle 3: GDA-PSYCHE: Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen bis Ende 2016

Anmerkung: Angaben kursiv/rot beziehen sich auf vollständige abgeschlossene Datensätze. Nur diese können an die zentrale Erfassungsstelle weitergeleitet werden.

Die Datenerhebung im Rahmen der Betriebsbesichtigungen ist mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden. So betrug der mittlere Zeitaufwand zur Datenerhebung im GDA-Programm ORGA in einem Großbetrieb 12,6 Stunden (davon 6,1 Stunden vor Ort im Betrieb). Mit abnehmender Betriebsgröße reduzierte sich der zeitliche Aufwand auf 9,6 Stunden bei Mittelbetrieben und 8,2 Stunden bei Kleinbetrieben (siehe Tabelle 4).

	Anzahl	Zeitaufwand gesamt	Zeitaufwand im Betrieb
Großbetriebe (> 500 Beschäftigte)	52	12,6	6,1
Mittelbetriebe (20-499 Beschäftigte)	935	9,6	3,7
Kleinbetriebe (1-19 Beschäftigte)	302	8,2	3,1

Tabelle 4: Zeitaufwand nach Betriebsgröße (Stand 31. Dezember 2016)

Aus den bis Ende des Jahres 2016 von der Gewerbeaufsicht erhobenen Daten ergeben sich, abhängig von der Betriebsgröße, deutliche Unterschiede in der Gesamteinschätzung der Arbeitsschutzorganisation in die Kategorien: "geeignet", "teilweise geeignet" und "nicht geeignet". So wurden vorgefundene Arbeitsschutzorganisationen in Großbetrieben im Durchschnitt überwiegend als "geeignet" eingestuft, bei Kleinbetrieben hingegen mit einem eben so hohen Anteil nur als "teilweise geeignet" (siehe Tabelle 5).

Einschätzung der Arbeitsschutz-organisation	Großbe- triebe	Kleinbe- triebe	Mittelbe- triebe	Gesamt
geeignet	38	120	498	656
nicht geeignet	1	62	79	142
teilweise geeignet	13	120	358	491
Gesamtergebnis	52	302	935	1289

Tabelle 5: Einschätzung der Arbeitsschutzorganisation überprüfter Betriebe unter Berücksichtigung der Betriebsgröße

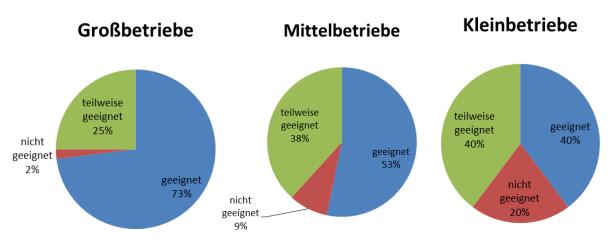


Abbildung 1: Bewertete Arbeitsschutzorganisation unterschiedlicher Betriebsgrößen

Die Rückmeldungen der Aufsichtsbehörden aus den Stadt- und Landkreisen sowie aus den Regierungspräsidien ließen folgende Rückschlüsse zu.

Allgemeine Erkenntnisse zu GDA

Bei der Gefährdungsbeurteilung konnten die Betreiber von Klein- und Mittelbetrieben immerhin mit dem Begriff "Gefährdungsbeurteilung" inhaltlich das Richtige damit verbinden. Stets verneint wurde allerdings die Frage, ob die "Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – GDA" bekannt sei. Demzufolge ist die GDA-begleitende Informationskampagne bei den Klein- und Mittelbetrieben faktisch nicht oder nur in sehr geringem Maße angekommen.

Die Fragebögen bzw. Checklisten sind sehr umfangreich und detailliert gestaltet und nach Auffassung mancher unteren Verwaltungsbehörden (UVBen) in der Praxis umständlich und zeitintensiv in der Handhabung. Es ergibt sich in den Betrieben für die Datenerhebung einschließlich der Erörterung, Beratung und des Betriebsrundganges ein Zeitaufwand von ca. einem halben Tag. Einige Betriebe halten den Zeitaufwand und die damit verbunden Kosten für unverhältnismäßig, da neben der Geschäftsleitung auch die Arbeitnehmervertretung, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt und – soweit vorhanden – auch der Betriebsrat einzubeziehen sind. Eine Verschlankung der GDA-Checklisten mit dem Ziel, die Erhebung auf die wichtigsten Daten sowie auf zentrale Fragen des Arbeitsschutzes zu beschränken, wird für angezeigt gehalten. Vereinzelt fehlten in den UVBen auch 2016 die nötigen personellen Kapazitäten für die Durchführung der angedachten Überwachungen.

MSE

Eine systematische Herangehensweise mit Hilfe der Leitmerkmalmethode fehlte in den meisten Betrieben. Dennoch stehen den Mitarbeitern oft geeignete Hilfsmittel zur Verfügung, die jedoch nicht immer genutzt werden. Die aufgesuchten Betriebe, die im Rahmen der Zweitrevisionen aufgesucht wurden, zeigten erfreulicherweise eine Verbesserung im Hinblick auf die MSE-Gestaltung der Arbeitsplätze was zu einer positiven Veränderung und einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führte.

ORGA

Die GDA ORGA/Systemkontrolle wurde zur Effizienzerhöhung oder um Synergieeffekte zu nutzen zeitgleich mit anderen GDA-Aktionen kombiniert durchgeführt. Der Zeitaufwand von bis zu drei Tagen für die Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung eines Schwerpunktthemas wurde als recht hoch bezeichnet.

Das Arbeitsprogramm ORGA wurde von der Gewerbeaufsicht als sinnvolles Instrument

angesehen, um die Arbeitsschutzorganisation im Unternehmen zu überprüfen.

Bei Kleinbetrieben lagen Gefährdungsbeurteilungen vielfach nicht vor oder waren unangemessen. Bei diesen Betrieben war ein großer Zeitbedarf in Bezug auf Beratung und Mängelabarbeitung notwendig. Ebenso zeigten sich Mängel bei den Pflichten und Verantwortlichkeiten sowie einer angemessenen eindeutigen Aufgabenübertragung, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Vor allem in den Kleinbetrieben bestand ein Angebotsmangel hinsichtlich der Arbeitsmedizinischen Vorsorge.

PSYCHE

Kleine und mittelständische Unternehmen berichteten, dass ihnen die detaillierte Beurteilung psychischer Belastungen schwer fallen würde. In vielen Fällen waren die wissenschaftlichen Methoden, Modelle und Fachkenntnisse bei den Unternehmen und teilweise auch bei den Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsärzten nicht bekannt bzw. vorhanden.

Wirtschaftsministerium

3. TÄTIGKEITSBERICHTE

3.1 Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsschutz bei Sanierungsarbeiten einer Fußgänger- und Radwegbrücke

Im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis wurde die Gewerbeaufsicht an der Sanierung einer Brücke für Fußgänger und Radfahrer über den Neckar und eine Kreisstraße beteiligt. Die Sanierung umfasste unter anderem Arbeiten der Brückenüberdachung sowie der Brückenunterseite. Zum Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen wurde für diese Arbeiten ein Gerüstkonzept erstellt. Im Gerüstkonzept war ersichtlich, dass in Teilbereichen unterhalb der Brücke eine lichte Arbeitshöhe von lediglich 1,10 m zur Verfügung stand. Die geringe Arbeitshöhe ergab sich aus der notwendigen Höhe des Lichtraumprofiles der Kreisstraße und der sogenannten Hochwassermarke (HQ100) des Neckars. An der Brückenunterseite waren Strahlarbeiten geplant. Aufgrund der hierfür notwendigen persönlichen Schutzausrüstung war diese Tätigkeit als körperlich belastende Arbeit einzustufen. Ausgehend von der geringen lichten Arbeitshöhe war auch eine Zwangshaltung zu berücksichtigen. Aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen war somit eine lichte Arbeitshöhe von mindestens 1,90 m zu fordern. Um dieser Forderung gerecht zu werden, wurde im Bereich der Kreisstraße eine Höhenbeschränkung notwendig, die ein Durchfahrtsverbot für Lastwagen zur Folge hatte. Im Bereich des Neckars wurde das



geplante Gerüst unterhalb der HQ 100 Marke akzeptiert. Dies war möglich, da in einem Rückbaukonzept dargestellt war, wie im Fall eines Hochwasserereignisses innerhalb eines verbleibenden Zeitfensters von 3,5 Stunden, das Gerüst gefahrlos demontiert

Bild 1: Fußgänger- und Radwegbrücke über den Neckar und Kreisstraße. Kombination aus Dachfanggerüst und abgehängtem Gerüst an der Brückenunterseite.

werden kann.

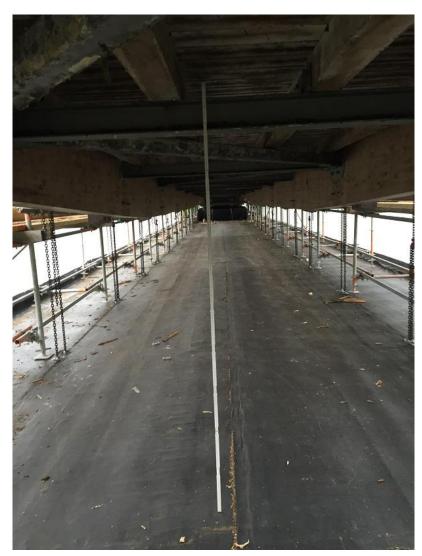


Bild 2: Ansicht Brückenunterseite mit lichter Arbeitshöhe. Abgehängter Gerüstboden.

Landratsamt Esslingen

Lärm am Arbeitsplatz bei Fahrgeschäften auf dem Cannstatter Volksfest

Die Gewerbeaufsicht hat beim Cannstatter Volksfest 2016 zwanzig lärmintensive Fahrgeschäfte an mehreren Tagen bei unterschiedlichen Wetterlagen und zu verschiedenen Tageszeiten messtechnisch überprüft. An den Arbeitsplätzen von zwei Fahrgeschäften wurden sowohl personenbezogene Kurzzeitmessungen über mehrere Minuten als auch personenbezogene Langzeitmessungen über mehrere Stunden mit Lärmdosimeter durchgeführt. Da beide Messverfahren eine große Übereinstimmung zeigten, wurden die übrigen Messungen auf Kurzzeitmessungen beschränkt.

Im Ergebnis war festzuhalten, dass 40 % der überprüften Fahrgeschäfte den oberen

Auslösewert $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB}(A)$ überschritten. Weitere 40 % überschritten den unteren Auslösewert $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB}(A)$. Bei 20 % lag weder eine Überschreitung des oberen noch des unteren Auslösewerts vor (vgl. Diagramm 1).

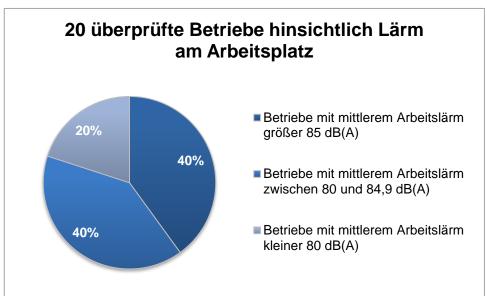


Diagramm 1: 20 überprüfte Fahrgeschäfte hinsichtlich Lärm am Arbeitsplatz

Beispielhafte Darstellung von Messergebnissen

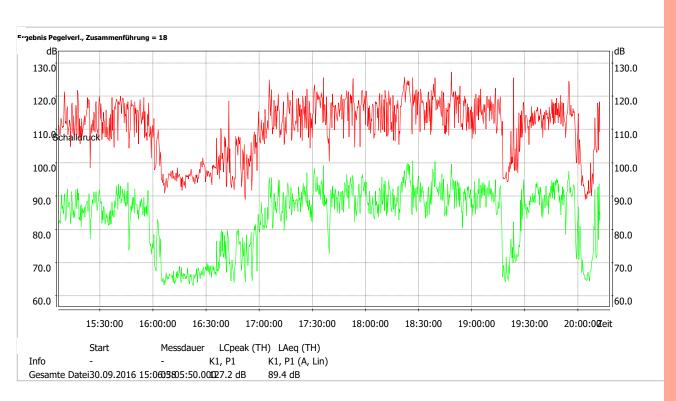


Bild 1: Personenbezogene Langzeitmessung mit Lärmdosimeter an einem Fahrgeschäft

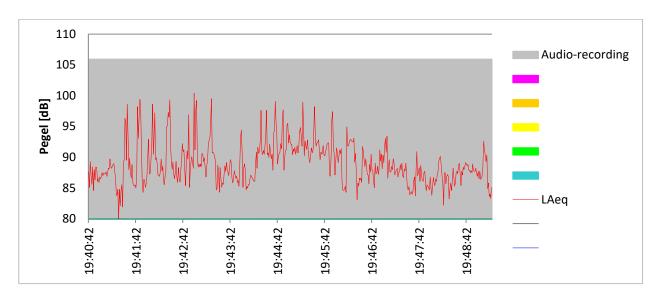


Bild 2: Kurzzeit-Einzelmessung mit Handschallpegelmesser an einem Fahrgeschäft

Die Lärmexposition (Geräuschbelastung) an den Arbeitsplätzen von Fahrgeschäften/Schaustelleinrichtungen setzt sich aus folgenden Lärmquellen zusammen: Lautsprecheranlagen, Antrieb des Fahrgeschäftes und Stimmen/Schreie der Fahrgäste. Anzumerken ist, dass der von den Fahrgästen erzeugte Lärm durch Stimmen und Schreie praktisch nicht reduziert werden kann. Der vom Antrieb des Fahrgeschäfts verursachte Lärm lässt sich nur bedingt reduzieren. Dagegen kann jedoch der durch die Lautsprecheranlage erzeugte Lärm über Regeleinrichtungen gezielt reduziert werden. Die Lärmexposition an den Arbeitsplätzen von Fahrgeschäften bzw. Schaustellereinrichtungen kann unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen nur eingehalten werden, wenn folgenden Maßnahmen in Erwägung gezogen werden:

- 1. Anordnung der Lautsprecheranlagen dezentral
- 2. Änderung der Abstrahlrichtung von Lautsprecheranlagen
- 3. Einmessung der Lautsprecheranlagen mit Limiter (Begrenzer) durch Lärmsachverständige, vor Beginn der Veranstaltung (Zielwert 75 dB(A) bezogen auf die Straßenmitte).

Die Schaustellerbetriebe wurden aufgefordert, Gefährdungsbeurteilungen unter besonderer Berücksichtigung des Themas "Lärm am Arbeitsplatz" vorzulegen und hierbei die o. a. Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Durch die aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen ist auch eine Reduzierung der Lärmwerte an den angrenzenden Bebauungen und den geplanten Bebauungen zu erwarten.



Bild 3: Cannstatter Volksfest – Fahrgeschäfte – (Quelle: http://solid.lhs.stuttgart.de/)

Stadt Stuttgart

Monteur in Arbeitsgrube durch herabfallenden Gegenstand schwer verletzt

Für eine neue Hauswasseranschlussleitung wurde eine Montagegrube im Bereich der vorhandenen Wasserleitung auf eine Tiefe von 2,40 m hergestellt. Die Grabarbeiten lagen im Bereich einer öffentlichen Straße (Sackgasse), mit einem Gehweg auf einer Straßenseite. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass ein an der Baustelle vorbeifahrendes Müllsammelfahrzeug die vorhandene Absperrvorrichtung streifte (s. Abb. 1). Dabei fiel die ca. 25 kg schwere Fußplatte der Absperrung in die Baugrube und verletzte den dort tätigen Arbeiternehmer am Kopf.

Die arbeitsschutzrechtliche Untersuchung der Gewerbeaufsicht ergab mehrere Faktoren, die kumulativ wirkten:

Die Grube mit einer Tiefe von mehr als 1,25 m war gegen Einsturz nicht gesichert.
 Zur Sicherung wäre ein Verbau, der bei fachgerechter Ausführung die Geländehöhe (Straßenoberkante) um mindestens 0,10 m überragen muss, erforderlich gewesen. Somit wäre ein Anschlag vorhanden gewesen, der das Abrutschen der Fußplatte in die Baugrube gegebenenfalls verhindert hätte.



- Des Weiteren war ein sogenannter Schutzstreifen zwischen Absturzkante und Straßenbelag von mindestens 0,30 m, der frei von jeglichem Material zu halten ist, nicht vorhanden.
- Um das Eindrücken von gesicherten Grubenwänden zu verhindern, sind unter Berücksichtigung der zulässigen Fahrzeugmasse zusätzlich Sicherheitsabstände zwischen Absturzkante und Fahrbahn einzuhalten. Im vorliegenden Fall wäre ein Sicherheitsabstand von 2,00 m erforderlich gewesen, damit das Befahren mit Fahrzeugen ohne die zulässige Höchstmasse (zHM) zu begrenzen zulässig gewesen wäre.

Bild 1: Ungesicherte Montagegrube ca. 2,40 m tief. Durchgeführte Montagearbeiten an der Wasserleitung



Bild 2: Rekonstruierter Unfallhergang: Vorbeifahrendes Müllfahrzeug an der abgesicherten Baugrube.

Die Arbeiten wurden erst weiter durchgeführt, nachdem der Graben gesichert und die Fahrbahn für schwere Fahrzeuge gesperrt worden war. Gegen das Unternehmen wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Montageanleitung ursächlich für tödlichen Unfall auf Baustelle

Auf einer Baustelle wurde ein Keller mit Fertigbetonteilen errichtet. Dafür wurden die einzelnen Elemente mit Hilfe eines Autokrans in Position gebracht und jeweils lediglich mit einer Stütze gegen Kippen gesichert. Anschließend wurden die Bauteile vom Haken des Krans gelöst. Eines der Wandelemente stürzte während der Arbeiten um und begrub drei Arbeiter unter sich. Zwei der Verunglückten konnten schwer verletzt gerettet werden. Die dritte Person erlag noch am Unfallort ihren schweren Verletzungen.

Die Unfalluntersuchung durch die Gewerbeaufsicht ergab, dass das umgestürzte Wandelement entsprechend der Darstellung in der Montageanleitung, jedoch entgegen der berufsgenossenschaftlichen Regel BG C 361 (Fertigteile aus Beton und Mauerwerk), nur durch eine Stütze und nicht durch mindestens zwei Stützen fixiert worden war. Zudem war ein Sicherungsbolzen, der die Stütze am Betonteil hätte fixieren sollen, nicht durch eine entsprechende Sicherungskette fixiert worden. Dies führte dazu, dass der Sicherungsbolzen sich löste, die Stütze versagte und die Betonwand umstürzte.

Seit dem Unfall wird seitens der Gewerbeaufsicht verstärkt auf die Absicherung von Fertigbetonteilen auf Baustellen geachtet. Aufgrund der unzureichenden Sicherung wurden bereits mehrere Baustellen eingestellt. Oftmals zeigte sich eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Montageanleitungen der Hersteller und der berufsgenossenschaftlichen Regel BG C 126, die unter anderem mindestens zwei Stützelemente je Fertigteil fordert.

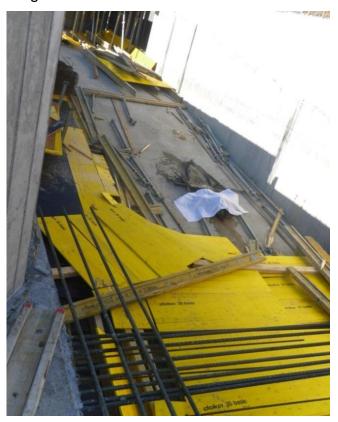
Landratsamt Ortenaukreis

Organisation und Kommunikation hätten Gerüstzusammenbruch mit tödlichem Ausgang verhindert

Im Zuge eines Tiefgaragenneubaus wurde auf dem Zufahrtsweg ein Deckenschalungssystem für Betonierarbeiten erstellt. Auf das noch nicht abschließend fertiggestellte Schalungssystem wurden unter Verwendung eines Drehturmkrans mehrere Bündel Bewehrungsstahl für den nächsten Arbeitsschritt abgelegt. Aufgrund des hohen Gewichts der Stahlbündel brach das Deckenschalungssystem zusammen und lag danach auf dem Boden der Zufahrt zur Tiefgarage (Bild 1). Ein zu diesem Zeitpunkt direkt unter dem Schalungssystem sich aufhaltender Beschäftigter eines Subunternehmens wurde durch die zusammenbrechende Konstruktion tödlich verletzt. Der Kranführer sowie ein weiterer Beschäftigter hielten sich während des Zusammenbruchs auf der Konstruktion auf. Auch sie stürzten mit dieser auf den Boden der Tiefgaragenzufahrt, blieben jedoch unverletzt.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung durch die Gewerbeaufsicht wurde festgestellt, dass es keine ausreichende Kommunikation innerhalb der auf der Baustelle tätigen Unternehmen gab. Es hing ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGeKo-Plan) aus, dieser wurde jedoch aufgrund mangelhafter Kommunikation nicht ausreichend umgesetzt. Fehlende Ko-ordination zwischen den auf der Baustelle tätigen Unternehmen sowie teilweise fehlende Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Arbeiten und unterlassene Unterweisungen der Beschäftigten waren mit ursächlich für das Vorkommnis.

Beispielsweise hätten die Stahlbündel nicht auf das noch nicht freigegebene Schalungssystem abgelegt werden dürfen. Auch der tödlich verunglückte Arbeitnehmer war nicht über die Gefahren beim Aufenthalt unterhalb des Schalungssystems und den sicheren Weg außerhalb des Gefahrenbereichs informiert worden.



Im Nachgang ermittelte die Kriminalpolizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft hinsichtlich eines Fremdverschuldens durch Dritte. In diesem Zusammenhang wurde auch die Gewerbeaufsicht als staatliche Arbeitsschutzbehörde und die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft als zuständiger Unfallversicherungsträger herangezogen. Bezüglich der Konstruktion der Deckenschalung auf der geneigten Zufahrt zur Tiefgarage wurde noch ein Gutachterbüro eingeschaltet.

Bild 1: Tiefgaragenzufahrt nach Zusammenbruch des Deckenschalungssystems (nach Räumung)

Durch die Gewerbeaufsicht wurde für die erforderliche Neuaufstellung des Deckenschalungssystems zum weiteren Fortgang der Bauarbeiten eine enge Abstimmung zwischen dem Gerüsthersteller und dem Ersteller des Gerüstes sowie eine fachtechnische Abnahme des Schalungsgerüstes durch eine hierfür befähigte Person gefordert.

Stadt Freiburg

3.2 Arbeitsstättenverordnung

Absturz durch Lichtplatte in den Tod Gericht berücksichtigt persönliche Härte im Urteil

Dachelemente (Trapezbleche und Lichtplatten) der Aufbereitungshalle einer Wertstoffverwertungsfirma sollten während des laufenden Betriebes erneuert werden. Für die Durchführung dieser Tätigkeiten wurde von der Wertstoffverwertungsfirma eine Hallenbaufirma beauftragt. Diese beauftragte wiederum eine Montagebaufirma mit der Demontage und Montage der Trapezbleche sowie Lichtbänder und eine weitere Fachfirma mit der Montage der Sicherheitsnetze gegen Absturz während der Dacharbeiten.

Die Montagebaufirma war am Tag des Unfalls mit drei Personen auf dem Dach der Aufbereitungshalle tätig. Die auf dem Dach eingesetzten Geräte und Werkzeuge wurden gegen 17:00 Uhr, als es bereits dunkel war, von den Beschäftigten zusammengetragen. Der Verunglückte trat dabei auf eine der stark verschmutzten Lichtplatten unterhalb des Dachfirstes. Dabei brach diese und der Verunglückte stürzte ca. 10 m in die Tiefe auf den Betonboden der Aufbereitungshalle. Der Verunglückte verstarb kurze Zeit später am Unfallort. Am Folgetag wurde die Gewerbeaufsicht von der Kriminalpolizei hinzugezogen, um den Unfall zu untersuchen.

Dabei wurde festgestellt, dass die Aufbereitungshalle aus zwei Hallenabschnitten mit jeweils einem schwachgeneigten Dach besteht. Die Grundfläche eines Hallenabschnittes beträgt ca. 50 m x 22 m. Im südwestlichen Hallenabschnitt war in einem Teilbereich, von Traufe zu Traufe, ein Schutznetz angebracht. Der durch Schutznetze gesicherte Teilbereich betrug ca. 13 m x 22 m. Das Schutznetz wurde als Absturzsicherung gegen Absturz nach innen, für die Beschäftigten die auf dem Dach tätig waren, angebracht. Dies war allerding nur in einem Teilbereich der Halle der Fall. Der Großteil des Hallendachs war gegen Absturz ungesichert, obwohl auch dort Dachelemente ausgetauscht wurden.

Auf dem Dach selbst, dem Arbeitsplatz der Montagebaufirma, war der durch das Schutznetz gesicherte Bereich nicht gekennzeichnet, des Weiteren war der ungesicherte Dachbereich nicht gegen Betreten gesichert. Anderweitige Sicherungen gegen Absturz waren nicht vorhanden. Von der Dachfläche aus war für die Beschäftigten der Montagebaufirma somit nicht zu erkennen, wo der durch das Schutznetz gesicherte Arbeitsbereich auf dem Dach beginnt bzw. endet. Erschwerend kam hinzu, dass die Lichtplatten so verschmutzt waren, dass sie selbst am Tage nicht von den Trapezblechen unterschieden werden konnten.

Die Gewerbeaufsicht erstellte aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse eine

fachtechnische Stellungnahme zum Arbeitsunfall. Diese enthielt Angaben zur vorgefundenen Lage vor Ort, die unfallursächlichen Arbeitsschutzmängel sowie die Verantwortlichkeiten der am Bau Beteiligten. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Rechtsgrundlagen und Arbeitsschutzbestimmungen eingegangen.

Aufgrund der Stellungnahme der Gewerbeaufsicht wurde von der Staatsanwaltschaft nicht nur ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen den Arbeitgeber des Verunglückten, der ausführenden Montagefirma eingeleitet, sondern auch gegen den Geschäftsführer des Hauptauftragnehmers, der Hallenbaufirma. Die Gewerbeaufsicht wurde daraufhin von der Staatsanwaltschaft noch um Stellungnahme zum aktuellen Ermittlungsstand anhand der Verfahrensakte und konkreten Fragestellungen gebeten.

Die Ermittlungen ergaben, dass im Leistungsverzeichnis der Wertstoffverwertungsfirma (Bauherr) an die Hallenbaufirma (Hauptauftragnehmer) vollumfängliche Sicherungsmaßnahmen ausgeschrieben wurden. Gegenüber der Montagebaufirma hatte der Geschäftsführer der Hallenbaufirma per E-Mail mitgeteilt, dass die Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle bauseits von der Hallenbaufirma erbracht werden. Von der Montagebaufirma sollten lediglich die Montagearbeiten durchgeführt werden.

Die von der Hallenbaufirma bauseits erbrachten Sicherungsmaßnahmen wurden nicht wie von der Wertstoffverwertungsfirma ausgeschrieben ausgeführt, sondern in einem deutlich reduzierten Umfang. Dies hatte zur Folge, dass Arbeitsbereiche und Verkehrswege, die zum Teil über Lichtplatten führten nicht gegen Absturz gesichert waren.

Auch die Montage der Sicherheitsnetze erfolgte nicht in dem Umfang, wie von der Wertstoffverwertungsfirma ausgeschrieben und beauftragt. Gemäß der Auftragserteilung von der Hallenbaufirma an die Firma, die mit dem Anbringen der Sicherheitsnetze beauftragt wurde, sollte nur ein Teilbereich des Daches entsprechend "eingenetzt" werden. Dabei handelte es sich lediglich um den Bereich, in dem mehrere Trapezbleche ausgetauscht werden sollten. Die übrigen Dachbereiche blieben ungesichert.

Von der Staatsanwaltschaft wurden nach Abschluss der Ermittlungen durch die Gewerbeaufsicht sowohl der Arbeitgeber der Montagebaufirma als auch der Geschäftsführer der
Hallenbaufirma wegen fahrlässiger Tötung angeklagt. Zu der Verhandlung wurde die Gewerbeaufsicht als Sachverständige geladen. Wie die Verhandlung zeigte, sind die Dachbereiche, in denen lediglich einzelne Trapezbleche ausgetauscht werden sollten, bewusst
nicht gegen Absturz gesichert worden. Der Geschäftsführer der Hallenbaufirma sagte aus,
dass die Gefährdung in diesen Bereichen als geringer eingestuft wurde und auch um Kosten zu reduzieren auf Sicherungsmaßnahmen durch Netze verzichtet wurde. Die auf dem

Dach tätigen Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber (Angeklagter der Montagebaufirma) teilten mit, sich der Gefahr aufgrund der mangelnden Absturzsicherungen bewusst gewesen zu sein, dass sie jedoch die unsichere Situation bewusst akzeptiert hatten. Während der Gerichtsverhandlung stellte sich heraus, dass eine berufliche und finanzielle Abhängigkeit von der Hallenbaufirma vorlag, weil die Hallenbaufirma der einzige Auftraggeber der Montagebaufirma war.

Der Geschäftsführer der Hallenbaufirma wurde zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung und einer Geldbuße von 6.000,00 Euro verurteilt. Der Arbeitgeber der Montagebaufirma, welcher zusätzlich der Schwiegersohn des Verunglückten war, wurde der fahrlässigen Tötung schuldig gesprochen. Aufgrund der persönlichen Härte und der familiären Tragik, verzichtete das Gericht darauf, ein Strafmaß festzusetzen.

Landratsamt Ludwigsburg

Einsturz einer Mauerscheibe während des Errichtens war voraussehbar

Im Erdgeschoss eines Wohngebäudes sollten zwischen den Fensteröffnungen einzelne geschoßhohe sogenannte Mauerscheiben von 1,25 m bis 2,50 m Breite errichtet werden. Dabei stürzte ein Beschäftigter zusammen mit einer Mauerscheibe in die Baugrube des Rohbaus.

Die Ermittlungen der Gewerbeaufsicht haben ergeben, dass zum Zeitpunkt des Unfalls der Verunglückte eine der Mauerscheiben fast fertiggestellt hatte. Als er in Deckenhöhe die letzte Steinreihe einsetzten wollte, kippte die Mauer nach außen in die Baugrube und er stürzte hinterher.

Der Verunglückte stand während der Maurertätigkeit auf einem ca. 1,20 m hohen Bockgerüst im Innern des Rohbaus. Die Absturzhöhe in die Baugrube betrug dabei ca. 3,70 m. Die vom Architekten geplante Anordnung der Mauerscheiben und deren Aufbau waren während des Aufbaus instabil und hätten ohne entsprechende Stützmaßnahmen nicht errichtet werden dürfen. Beim Setzen des ersten Steins der letzten Steinreihe zur Decke bekam die Mauer einen Gewichtsüberhang nach außen und kippte um.

Der Unfall hätte durch ein außenstehendes Schutzgerüst bis zur Decke über dem Erdgeschoss vermieden werden können. Auch eine speziell angefertigte Haltelehre, welche die Mauer an der Laibung fixiert, wäre eine geeignete Maßnahme gewesen.



Unabhängig davon hätte der Absturz des Beschäftigten durch eine hydraulisch betriebene Hubarbeitsbühne verhindert werden können.

Das Problem der instabilen Mauer während des Errichtens war weder dem Bauunternehmer und dessen Polier noch dem Bauleiter bekannt. Die Arbeiten wurden von der Gewerbeaufsicht eingestellt, bis entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen waren.

Bild 1: In der Baugrube liegende Steine, auf die der Maurer aus 3,70 m Höhe stürzte

Landratsamt Ludwigsburg

Notausgang hätte im Ernstfall in den Tod geführt

In einer Spielhalle wurde im Rahmen einer Arbeitsstättenkontrolle der erforderliche zweite Fluchtweg beanstandet, da die Notausgangstür als solche gekennzeichnet, jedoch durch ein Kopiergerät verstellt war. Darüber hinaus öffnete die Türe nicht in Fluchtrichtung. Der

Betreiber der Spielhalle wurde aufgefordert, den Kopierer unverzüglich zu entfernen. Dieser Aufforderung kam er kurzfristig nach und bestätigte dies durch ein Foto (Bild 1), welches suggerieren sollte, dass der Notausgang wieder frei benutzbar sei.

Eine weitere Ortsbesichtigung ergab jedoch, dass der Notausgang im rückseitigen Trep-



penhaus durch einen Bretterverschlag und die Metallschienen eines Treppenlifts zugebaut war. Auch wenn die Tür nicht nach außen in Fluchtrichtung geöffnet werden konnte, wäre eine Nutzung des zweiten Fluchtweges durch die Notausgangstüre in den sicheren Bereich (Treppenraum) gescheitert.

Um den sowohl nach Baurecht als auch nach Arbeitsschutzrecht geforderten zweiten Rettungs- bzw. Fluchtweg einzurichten, wurde an einem der im Nebenraum vergitterten Fenster das Gitter entfernt. Somit kann künftig sichergestellt werden, dass eine Rettung von Personen durch die Feuerwehr über eine Leiter möglich ist.

Bild 1: Notausgangstür ohne Durchgangsmöglichkeit

Landratsamt Heilbronn

3.3 Betriebssicherheitsverordnung

Arbeitsunfall - Mangel an Hubarbeitsbühne - Marktüberwachung

Durch den Bruch einer Schweißnaht im Korbarm einer Hubarbeitsbühne (siehe Foto) waren zwei Personen bei Arbeiten in der Höhe aus einem Arbeitskorb gestürzt. Aufgrund der Absturzhöhe von mehreren Metern erlitten beide schwere Verletzungen. Eine Fehlbedienung oder Überlastung der Hubarbeitsbühne wurde von der Gewerbeaufsicht bei ihren Unfalluntersuchungen nicht festgestellt.

Das von der Polizei geforderte Unfallgutachten durch einen Sachverständigen stellte erhebliche technische Mängel bei der Herstellung des Korbarms fest. Eine Schweißnaht war nicht in gesamter Länge im erforderlichen Querschnitt ausgebildet und hatte erhebliche Bindefehler zum Bauteil "Kopfkragen". Die Schweißnaht war nicht entsprechend der Fertigungszeichnung durchgeführt worden. Der Schweißer hatte nicht die geforderte Qualifizierung zum Schweißen der erforderlichen Schweißnaht.

Der Hubsteiger war vom Verwender erst kurz vor dem Unfall von einem Händler gekauft worden. Zur weiteren Bearbeitung und Nachverfolgung des Mangels beim Hersteller wurde der Vorgang daher an die für den Hersteller zuständige Marktüberwachungsbehörde abgegeben.



Bild1: Gebrochene Schweißnaht mit Mast einer Hubarbeitsbühne

Der Hersteller hat sofort nach Bekanntwerden des Unfalls neun weitere Hubarbeitsbühnen dieses Typs bei anderen Kunden zurückgerufen.

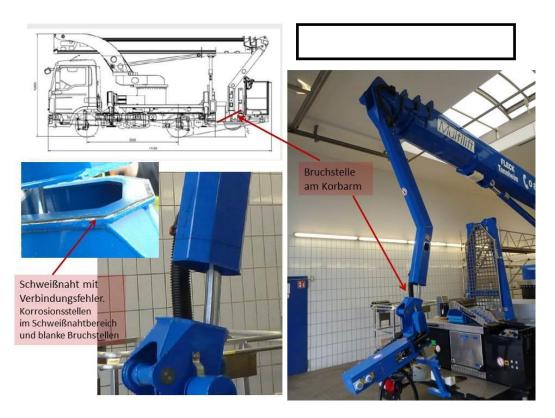


Bild 2: Hubsteiger mit Korbarm

Diese neun Exemplare aus der gleichen Produktions-Charge wiesen ebenfalls Mängel auf. Bei dieser Charge war die Fertigung des Korbarms in Osteuropa erfolgt. Mögliche Fehlerquelle ist nach erster Auskunft der Herstellerfirma die Verwendung eines falschen Schweißgeräts gewesen.

Dieser Fall zeigt die gute Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht vor Ort mit der Marktüberwachungsbehörde in Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen und der Marktaufsicht in anderen Ländern auf.

Landratsamt Biberach

Unfall mit einem Personenaufzug im Alten- und Pflegeheim

Der Gewerbeaufsicht wurde ein Unfall im Alten- und Pflegeheim gemeldet. Eine Altenpflegerin fuhr eine Heimbewohnerin im Rollstuhl sitzend von ihrem Zimmer zum dortigen Fahrstuhl. Sie drückte den Aufzugsknopf und wartete, bis der Aufzug in der 5. Etage ankam. Als sich die Kabinentüre geöffnet hatte, schob die Altenpflegerin den Rollstuhl vorwärts in Richtung Fahrstuhlschacht. Der Rollstuhl kippte nach vorne, da die

Aufzugskabine nicht ebenerdig angekommen war, sondern etwa 30 cm vor Erreichen der 5. Etage stehen blieb. Die Altenpflegerin konnte den Rollstuhl gerade noch halten aber nicht verhindern, dass die Heimbewohnerin aus dem Rollstuhl nach vorne in die Aufzugskabine fiel und hierbei schwer verletzt wurde. Sie musste notärztlich versorgt werden und zur weiteren Behandlung in eine Klinik. Bei einer kurze Zeit später durchgeführten Kontrolle der Aufzugsanlage konnte festgestellt werden, dass die Kabine zwischenzeitlich wieder ebenerdig zum Flurboden stand. Der Aufzug wurde daraufhin von einer Wartungsfirma außer Betrieb gesetzt um zu verhindern, dass sich weitere Unfälle ereignen. Grundsätzlich darf sich die Kabinentüre erst öffnen, wenn sich die Aufzugskabine auf einer Ebene mit dem Flurboden befindet. Die Aufzugsanlage wurde sechs Monate zuvor durch eine zugelassene Überwachungsstelle einer Hauptprüfung unterzogen. Dabei wurden keine sicherheitserheblichen Mängel festgestellt. Zur Klärung der Unfallursache wurden die Polizei und ein Sachverständiger einer zugelassenen Überwachungsstelle hinzugezogen. Bei der Untersuchung der Aufzugsanlage konnten keine mechanischen Ursachen für die Fehlfunktion festgestellt werden. Es wurde daher ein Fehler in der Steuerungssoftware vermutet und diese neu installiert. Nach diesen Maßnahmen ging die Aufzugsanlage wieder in Betrieb.

Bei Gefährdungsbeurteilungen und Prüfungen von Aufzugsanlagen in Alten- und Pflegeheimen ist zur Sicherheit der Bewohner besonders auf bündige Abschlüsse der Zugänge und die zulässigen Schließkräfte von Türen zu achten.

Landratsamt Göppingen

Unfall mit einer Hubarbeitsbühne auf einer Baustelle

Auf einer Baustelle unter dem Hallendach eines Maschinenbauunternehmens führte eine ausländische Fremdfirma in ca. zehn Meter Höhe Elektroinstallationsarbeiten aus. Um an den hochgelegenen Arbeitsplatz zu gelangen, benutzte ein Beschäftigter eine Hubscherenbühne. Als er mit dieser unter das Hallendach fuhr, klemmte er sich aus ungeklärter Ursache zwischen der Deckenheizung und der Umwehrung der Hubarbeitsbühne den Kehlkopf ein und verletzte sich schwer. Die Fremdfirma arbeitete als Subunternehmer für eine deutsche Firma des Elektroanlagenbaus. Von dieser Firma lag für diese Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung vor, sie hatte auch ihre Subunternehmer in die Benutzung von Hubarbeitsbühnen auf der Baustelle eingewiesen. Bei der Überprüfung durch die Gewerbeaufsicht konnten zahlreiche Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen festgestellt

werden. Die Fremdfirma hatte keine Gefährdungsbeurteilung für wiederkehrend gleichartige Arbeitsbedingungen erstellt. Auch für die besonderen Verhältnisse auf dieser Baustelle ermittelte sie keine der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Schutzmaßnahmen. Die beschäftigten Mitarbeiter waren entgegen § 12 Arbeitsschutzgesetz auch nicht bezüglich Arbeitssicherheit unterwiesen. Es wurden keine Unterweisungen mit Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den besonderen Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet gewesen sind, durchgeführt. Die schriftliche Bestellung für die Benutzung von Hubarbeitsbühnen lag ebenfalls nicht vor. Der Inhaber der Fremdfirma, wohnhaft in Deutschland, hat trotz mehrmaligen Aufforderungen der Gewerbeaufsicht keinerlei Unterlagen zugesandt. Der Name des Verletzten konnte auch nicht mit Bestimmtheit ermittelt werden. Der Verletzte verschwand nach viertägigem Krankenhausaufenthalt vermutlich in sein Heimatland. Ebenso ist die Elektroinstallationsfirma nicht mehr auf der Baustelle erschienen. Diese Vorgehensweise lässt vermuten, dass es sich hierbei um Schwarzarbeit handelte. Nach Auskunft der Klinik war der Verunfallte weder unfallversichert noch krankenversichert. Der Vorgang wurde für weitere strafrechtliche Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Landratsamt Göppingen

Arbeitsunfall an einer Teigknetmaschine

In einem Gaststättenbetrieb war ein Arbeitnehmer für Aushilfstätigkeiten beschäftigt. Hauptaufgabe war das Verteilen von Werbeflyern. Nachdem die ihm zugewiesene Aufgabe erledigt war, fragte er einen Beschäftigten im Küchenbereich nach einem weiteren Arbeitsauftrag. Dieser wies ihn an, Teig zur Zubereitung von Backwaren zu holen. Dafür ging er im Nebenraum an eine Teigknetmaschine, in der frischer Teig geknetet wurde. Ohne die Maschine abzuschalten, versuchte er Teig herauszunehmen und kam mit seiner linken Hand an die Knethaken. Der linke Arm wickelte sich aufgrund der Drehbewegung um die Knethaken herum und verletzte ihn schwer. Aus eigener Kraft war es dem Verunglückten nicht möglich, den Arm aus dem Rührwerk zu befreien und die Maschine abzuschalten. Bei dem Versuch, den Arm zu befreien zerrte er an der Maschine und fiel zusammen mit dieser zu Boden. Dabei fiel die Maschine auf die Seite, an der sich der AusSchalter befand. Erst durch Ziehen des Stromkabels durch einen weiteren Beschäftigten konnte die Maschine zum Stillstand gebracht werden. Der Arm des Verunglückten war komplett um das Rührwerk gewickelt und er war mit der Schulter zwischen der

Motorabdeckung und dem Teigbehälter eingeklemmt. Der Verunglückte konnte nur durch das Aufschneiden des Rührbehälters durch die Feuerwehr befreit werden.

Die Unfalluntersuchung ergab, dass der Beschäftigte für diese Aufgabe nicht vorgesehen und nicht unterwiesen war. Weder eine Betriebsanweisung noch eine Gefährdungsbeurteilung waren vorhanden. Bei der Maschine handelt es sich ferner um ein älteres Modell eines unbekannten Herstellers, bei dem am Rührbehälter offensichtlich die Montage einer Sicherheitsabdeckung als Eingriffsschutz vorgesehen, jedoch nicht installiert war. Der Arbeitgeber wurde aufgefordert, dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen verwendet werden, dass sie funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert und umgangen werden können.

Als Konsequenz aus diesem Unfall werden bei künftigen Betriebsbegehungen in Gaststättenbetrieben und Nahrungsmittelproduktionen Schutzeinrichtungen von Teigknetmaschinen, sowie die zugehörigen Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen mit besonderem Augenmerk geprüft.

Landratsamt Ortenaukreis

Schwerer Arbeitsunfall an einer Schwenkbiegemaschine

Ein 21 Jahre alter Auszubildender arbeitete an einer Schwenkbiegemaschine, Baujahr 2012. Er war damit beschäftigt, Profilbleche abzukanten. Beim Schließen der Maschine muss sich seine Hand zwischen Klemmwange und Auflagewange befunden haben. Dadurch erlitt er schwere Quetschungen und einen Bruch im Handgelenk.

Beschreibung des normalen Arbeitsablaufes: Der Bediener legt eine Blechtafel in die Maschine ein und senkt durch die Betätigung eines Fußschalters die Klemmwange so, dass das Blech geklemmt wird. Anschließend verlässt er den durch eine Laser-Lichtschranke gesicherten Gefahrenbereich und startet außerhalb des Gefahrenbereichs den Automatikbetrieb. Die Maschine führt dann selbständig mehrere Biegevorgänge aus. Nur für den letzten Arbeitsschritt muss der Bediener im Halbautomatik-Handbetrieb die Klemmwange öffnen, das Blech wenden und erneut klemmen. Danach wird der Biegevorgang wieder außerhalb des Gefahrenbereichs gestartet.

Beim letzten Klemmvorgang hat sich der Auszubildende verletzt, obwohl dieser Klemmbereich durch eine zweite Laser-Lichtschranke geschützt ist. Die zweite Laser-Lichtschranke befindet sich direkt vor der Auflagewange. Beim Auslösen dieser Lichtschranke wird die Bewegung der Klemmwange sofort gestoppt. Durch Loslassen des Fußschalters und



Bild 1: Vorführung Arbeitsablauf an der Schwenkbiegemaschine

erneute Betätigung kann die Meldung der Lichtschranke quittiert und die Bewegung der Klemmwange fortgesetzt werden. Dies ist notwendig, um auch verbogene oder hochstehende Bleche weiter bearbeiten zu können. Nach Auswertung des Maschinenprotokolls wurde das Auslösen dieser Lichtschranke von dem Auszubildenden quittiert und die Klemmwange weiter geschlossen. Als es dann vermutlich zum Kontakt mit der Hand kam, wurde das Fußpedal losgelassen. Die Bewegung der Klemmwange wurde dadurch gestoppt. Das Fußpedal wurde daraufhin nochmals betätigt, so dass die Klemmwange weiter zu fuhr und so vermutlich die schweren Verletzungen verursachte. Um die Klemmwange zu öffnen, hätte das Fußpedal ganz durchgedrückt oder gegen die Nothaltleiste im Fußraum getreten werden müssen.

Die Unfalluntersuchung der Gewerbeaufsicht ergab, dass der Auszubildende zwar allgemein unterwiesen war, aber keine tätigkeitsbezogene Unterweisung für die Arbeit an der Schwenkbiegemaschine oder einer vergleichbaren Maschine nachgewiesen werden konnte. Die vorgelegte Gefährdungsbeurteilung und die an der Maschine angebrachte Betriebsanweisung waren nicht vollständig bzw. eindeutig.

Als Hauptursache des Unfalls wird die Fehlbedienung und Unachtsamkeit des Verunfallten gesehen, die sich vermutlich auch auf die nicht durchgeführte Unterweisung an der Maschine zurückführen lässt. Insbesondere bei Auszubildenden ist darauf zu achten, dass sie gründlich tätigkeitsbezogen unterwiesen werden.

Der Unfall wurde gemeinsam mit der Polizei und der zuständigen Berufsgenossenschaft untersucht. Von Seiten der Gewerbeaufsicht wurde eine schriftliche Verwarnung erteilt.

Zur Feststellung, inwieweit die Maschine den EU-Binnenmarktvorschriften entspricht, wurde die Marktüberwachungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen informiert. Der Betrieb hat die Gefährdungsbeurteilung und sein Unterweisungskonzept überarbeitet und der Behörde vorgelegt.

Landratsamt Schwäbisch Hall

3.4 Strahlenschutz

In der Medizin, der Industrie und der Forschung werden in vielfältiger Weise Geräte und Verfahren eingesetzt, die mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung arbeiten. Den Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien obliegt die staatliche Überwachung über diese Anwendungen. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial hat der Gesetzgeber im Atomgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen (Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung) ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren vorgesehen. In diesen prüfen die Fachgruppen Strahlenschutz, ob im Einzelfall ausreichend Vorsorge zum Schutz des Menschen (Beschäftigte, Patienten, Bevölkerung) und der Umwelt gegen schädliche Strahleneinwirkungen getroffen ist. Neben technischen Anforderungen zum Strahlenschutz stellt der Gesetzgeber auch individuelle Anforderungen an die Ausbildung und die Qualifikation beteiligter Personen.

Allgemeine Angaben

Neu erteilte bzw. geänderte Genehmigungen nach StrlSchV	insgesamt
Zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7	115
Zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 11	27
Zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15	67
Zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16	11
Zum Zusatz von radioaktiven Stoffen nach § 106	1
Summe	221

Gesamtzahl der vom 1. Januar – 31. Dezember 2016 von den Fachgruppen Strahlenschutz erteilten Genehmigungen (inklusive Änderungsgenehmigungen) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Neu registrierte bzw. geänderte Anzeigen nach StrlSchV	insgesamt
Betrieb von Anlagen nach § 12	1
Arbeiten unter erhöhter Radon-222-Exposition nach § 95 Abs. 2 i.V.m. Anlage XI Teil A	0
Arbeiten unter erhöhter Radon-222-Exposition in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Anlage XI Teil A	0
Arbeiten unter erhöhter Exposition durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte nach § 95 Abs. 2 i.V.m. Anlage XI Teil B	0
Arbeiten unter erhöhter Exposition durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Anlage XI Teil B	0
Summe	1

Gesamtzahl der vom 1. Januar – 31. Dezember 2016 von den Fachgruppen Strahlenschutz bestätigten Anzeigen (inklusive Änderungsanzeigen) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

	gesamt	darunter Medizin
Erteilte Genehmigungen im Jahr 2016 für den Betrieb einer RöE nach § 3 Abs. 1 RöV	429	167
Erteilte Genehmigungen im Jahr 2016 für den Betrieb eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1 RöV	19	
Summe der erteilten Genehmigungen nach § 3 und § 5 RöV	448	167
Bestätigte Anzeigen im Jahr 2016 für den Betrieb einer RöE nach § 4 Abs. 1 RöV	2.025	1.918

Gesamtzahl der vom 1. Januar – 31. Dezember 2016 von den Fachgruppen Strahlenschutz erteilten Genehmigungen nach den §§ 3 und 5 Röntgenverordnung (RöV) und der bestätigten Anzeigen nach § 4 Röntgenverordnung (RöV)

Neuanzeigen von sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern nach § 6 Abs. 1 RöV im Jahr 2016	Anzahl
In 2016 bestätigte Anzeigen für die geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 RöV	1
In 2016 bestätigte Anzeigen für die im Zusammenhang mit der Herstellung geprüften oder erprobten Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 RöV	1
In 2016 bestätigte Anzeigen für die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers beschäftigten Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 RöV	2
Summe aller im Jahr 2016 bestätigten Anzeigen nach § 6 Abs. 1 RöV	4

Gesamtzahl der vom 1. Januar – 31. Dezember 2016 von den Fachgruppen Strahlenschutz bestätigten Anzeigen nach § 6 Abs. 1 der Röntgenverordnung (RöV)

Aus- und Fortbildungskurse zum Erwerb und zur Aktualisierung der in den unterschiedlichen Anwendungsbereichen erforderlichen "Fachkunden" oder "Kenntnisse" im Strahlenschutz erkennt in Baden-Württemberg zentral das Regierungspräsidium Tübingen an. Im Jahr 2016 wurden insgesamt **75 Anerkennungen** nach § 30 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bzw. § 18a Röntgenverordnung (RöV) ausgesprochen. Darüber hinaus wurden **fünf Kursveranstalter** ermächtigt, Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach erfolgreichem Kursabschluss, d. h. nach Bestehen einer Prüfung, den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz zu bescheinigen. Die Prüfung und Bescheinigung der Fachkunden im Strahlenschutz obliegt weiterhin den jeweiligen Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien.

Am Ende des Berichtsjahres 2016 (Stichtag: 31. Dezember 2016) waren in Baden-Württemberg rund 2.468 Genehmigungen und 774 Anzeigen nach StrlSchV gültig. Der überwiegende Teil bezieht sich auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Anzahl gültiger Genehmigungen nach StrlSchV	insgesamt
Zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7	1.908
Zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 11	119
Zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15	390
Zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16	48
Zum Zusatz von radioaktiven Stoffen nach § 106	3
Summe	2.468

Gesamtzahl der am 31. Dezember 2016 in Baden-Württemberg gültigen Genehmigungen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Anzahl gültiger Anzeigen nach StrlSchV	insgesamt
Betrieb von Anlagen nach § 12	12
Arbeiten unter erhöhter Radon-222-Exposition nach § 95 Abs. 2 i.V.m. Anlage XI Teil A	2
Arbeiten unter erhöhter Radon-222-Exposition in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Anlage XI Teil A	0
Arbeiten unter erhöhter Exposition durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte nach § 95 Abs. 2 i.V.m. Anlage XI Teil B	0
Arbeiten unter erhöhter Exposition durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte in fremden Betriebsstätten nach § 95 Abs. 3 i.V.m. Anlage XI Teil B	0
Verwendung und Lagerung von bauartzugelassenen Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten und deren Bauartzulassung vor dem 01. August 2001 erteilt worden ist	760
Summe	774

Gesamtzahl der am 31. Dezember 2016 in Baden-Württemberg gültigen Anzeigen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Am Ende des Berichtsjahres 2016 waren 4.659 Genehmigungen für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern und 21.256 Anzeigen für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen nach der RöV gültig. Der überwiegende Anteil bezieht sich auf den Betrieb von medizinischen Röntgeneinrichtungen.

Zahl der zum 31. Dezember 2016	gesamt	Human- medizin	Zahn- medizin	Tier- medizin	Technik
gültigen Genehmigung nach § 3 RöV	4.359	797	1.412	337	1.813
gültigen Anzeigen nach § 4 Abs. 1 RöV	21.256	5.367	13.573	696	1.620
gültigen Genehmigung nach § 5 Abs. 1 RöV	300				300
Summe aller gültigen Genehmigungen und Anzeigen zum 31. Dezember 2016	25.915	6.322	14.985	1.033	3.733

Am Ende des Berichtsjahres 2016 waren 80 Anzeigen sonstiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern gültig.

Zahl der zum 31. Dezember 2016 gültigen Anzeigen sonstiger Tätig- keiten im Zusammenhang mit Röntgeneinrichtungen und Stör- strahlern nach § 6 Abs. 1 RöV	gesamt
gültige Anzeigen für die geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 RöV	45
gültige Anzeigen für die im Zusammenhang mit der Herstellung geprüften oder erprobten Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 RöV	17
gültige Anzeigen für die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtungen oder eines fremden Störstrahler beschäftigten Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 RöV	18
Summe aller Anzeigen nach § 6 Abs. 1 RöV zum 31. Dezember 2016	80

Umweltministerium

Berichtenswertes aus dem Bereich Strahlenschutz

Trotz einer engen Personalsituation konnten 2016 im Sonderdienst Strahlenschutz wichtige Genehmigungsverfahren abgeschlossen werden. Zusätzlich wurden noch Beratungstätigkeiten sowohl über Telefon, E-Mail und vor Ort in Kliniken, Praxen und Firmen durchgeführt.

Des Weiteren wurden im Rahmen unserer Aufsichtstätigkeit noch eine Vielzahl von Inspektionen und Aufsichtsbesuchen vor Ort durchgeführt.

Kurzer Tätigkeitsüberblick:

- 75 abgeschlossene Kursanerkennungsverfahren für Fachkundekurse nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung (StrlSchV & RöV).
- 45 amtliche Bestätigungen der Fachkunde für die Bereiche Technik und Medizin nach StrlSchV & RöV.
- 149 Begehungen in Betriebsstätten (Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen, Kliniken und Arztpraxen sowie in Industrie-und Gewerbebetrieben) im

- Rahmen der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit nach StrlSchV & RöV durchgeführt.
- 31 Neugenehmigungen bzw. Nachträge zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Industrie und in der Medizin (Diagnostik und Therapie) oder zur Tätigkeit in fremden Anlagen nach StrlSchV.
- 48 Registrierungen von Strahlenpässen nach StrlSchV.
- 60 Genehmigungen von Röntgeneinrichtungen nach RöV.
- 206 Anzeigebestätigungen von Röntgeneinrichtungen nach RöV.
- Drei Ausnahmebewilligungen im Rahmen der Personenüberwachung (Dosimetrie)
 im Bereich der Röntgenverordnung wurden gestattet.

Regierungspräsidium Tübingen

3.5 Mutterschutz

Meldepflicht und Arbeitszeit in Bäckereien

Bei einer Bäckereikette mit 34 Filialen wurden Missstände und fehlende Schwangerschaftsmeldungen nach § 5 Mutterschutzgesetz festgestellt. Daraufhin wurden mit der Geschäftsführung Gespräche geführt, um ein Arbeitsschutzkonzept Mutterschutz zu initiieren und den Arbeitgeber zu bewegen, seiner Meldepflicht nachzukommen. Den jeweiligen Filialen sind teilweise größere Cafés/Gastronomiebereiche angegliedert. Das Mutterschutzkonzept wurde mit Unterstützung der Fachgruppe des RPF erstellt, der Arbeitgeber übergab uns erstmalig rund zehn Schwangerschaftsmitteilungen.

In einer anderen Großbäckerei wurden bei einer routinemäßigen Arbeitsplatzüberprüfung im Januar 2016 in einer Filiale im Landkreis Waldshut Verstöße gegen das Verbot der Mehrarbeit nach § 8 Mutterschutzgesetz festgestellt. Da der Arbeitgeber schon vor Jahren abgemahnt worden war, wurde aufgrund der Verstöße diesmal ein Bußgeldverfahren gegen die zuständige Bezirksleitung eingeleitet. Im Zuge des Bußgeldverfahrens wurde die Firma gebeten, ihr Mutterschutzkonzept zu überarbeiten, was auch geschah. Das Unternehmen beschäftigt 4000 vorwiegend weibliche Mitarbeiter in rund 800 Filialen in Süddeutschland.

Regierungspräsidium Freiburg

3.6 Jugendarbeitsschutz

Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz

Auch im Jahr 2016 wurde kein Bedarf für eine Sitzung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz gesehen.

Für eine Live-TV-Produktion wurde von Seiten der Produktionsfirma die gestaltende Mitwir-

kung von Kindern geplant. Hierzu wurde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Antrag

Wirtschaftsministerium

Strafverfahren wegen Urkundenfälschung

gemäß § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz gestellt. Dem Antrag waren die entsprechenden Unterlagen nicht im Original beigefügt, sondern lagen lediglich als Fernkopien vor. Als Grund hierfür wurde vom Antragsteller Zeitdruck verantwortlich gemacht. Da sich der Wohnsitz des Kindes in einem anderen Bundesland befände, hätten die damit verbundenen Postlaufzeiten nicht gereicht, die Originale vor der geplanten Beschäftigung und damit vor der Erteilung der Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Bei eingehender Prüfung der vorgelegten Fernkopien war auf diesen eine Manipulation des Datums der Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes erkennbar. Ein Vergleich mit einer bereits vorliegenden Stellungnahme aus einem vorausgehenden Bewilligungsverfahren zeigte, dass die Unterschriften der Mitarbeiterin des Jugendamtes deckungsgleich waren und das ursprüngliche Datum mit "Tipp-Ex" bereinigt und dann handschriftlich überschrieben war. Nach Vorlage der Originalunterlagen bestätigte sich dieser Verdacht. Der Vorgang wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt, da die Aufsichtsbehörde den Straftatbestand der Urkundenfälschung als erfüllt ansah. In einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht wurden die beiden verantwortlichen Personensorgeberechtigten jeweils zu einer empfindlichen Geldstrafe wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB verurteilt. Zusätzlich wurden den Angeklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt. Strafmildernd wirkte sich dabei aus, dass die beiden angeklagten Eltern geständig waren und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Jugendamtes nach-

Landratsamt Ortenaukreis

träglich erteilt wurde.

Beschäftigungen von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen

Im Berichtszeitraum wurden im Stadtkreis Freiburg einem Theater wiederum zahlreiche Bewilligungen zur Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen bei seinen Produktionen ausgesprochen.

Bewilligungen nach § 6 JArbSchG

Im Berichtszeitraum wurden von einem Theaterarbeitgeber Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 JArbSchG beantragt; es wurden 14 Bewilligungen für insgesamt 230 Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche erteilt.

Der wesentliche Teil aller Bewilligungen wird für einen Theater-Kinderchor ausgesprochen; ein kleinerer Teil umfasst Kinder in Schauspiel- oder Tanzproduktionen:

- für drei Auslandsgastspiele wurde die Mitwirkung der Chor-Kinder in einer Produktion bewilligt;
- ein Gastspiel des Theaters (hier: des Kinderchors) fand 2016 in Ludwigsburg statt
- drei Kinder aus der Schweiz wirkten hier an einer Gastspielproduktion mit.

Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 6 JArbSchG

Besonderen Aufwand hat der Theater-Arbeitgeber regelmäßig dann zu treiben, wenn die neue Spielzeit nach den Schulferien beginnt. Gilt es doch, die in Absatz 2 des § 6 Jugendarbeitsschutzgesetzes zwingend vorgeschriebenen Bescheinigungen beizubringen; u. a. die Bescheinigung, dass das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird, was bei einem Probenbeginn gleich nach den Sommerferien schwierig ist, zumal für zahlreiche Kinder der Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule anstand. Letztlich gelang es jedoch dem Arbeitgeber wieder, für alle mitwirkenden Kinder sämtliche geforderten Unterlagen – auch die über das unbeeinträchtigte Fortkommen des Kindes an seiner neuen Schule oder in seiner neuen Klasse – rechtzeitig vorzulegen.

Ordnungswidrigkeiten

Eine anonyme Beschwerde, dass bei Dreharbeiten einer TV-Produktion in Freiburg die erlaubten Arbeitszeiten sowohl der Erwachsenen als auch der teilnehmenden Kinder überschritten würden, führte zur Überprüfung vor Ort, wo der Gewerbeaufsicht die Arbeitszeitaufzeichnungen seit Beginn der Dreharbeiten (ca. ein Monat) von der Produktionsleitung vorgelegt wurden.

Es zeigte sich, dass:

- die t\u00e4glich erlaubten Arbeits- bzw. Anwesenheitszeiten erheblich \u00fcberschritten waren (\u00e8 6 bzw. \u00a8 8 JArbSchG),
- vorgeschriebene Pausen nicht rechtzeitig gewährt wurden (§ 11 JArbSchG)
- und mehr Drehtage angesetzt, als ursprünglich bewilligt waren.

Die festgestellten Verstöße wurden den zuständigen Kollegen in Baden-Baden zur weiteren Ahndung übermittelt, da dort der Sitz der TV-Produktion ist.

Es wurde ein Bußgeld von 7.500 € verhängt und die Dreharbeiten für weitere Staffeln wurden zunächst gestoppt. Die Produktionsfirma will ihre Organisation überprüfen und neu aufstellen.

Eine weitere anonyme Beschwerde und die offizielle Benachrichtigung der IHK zu Hinweisen auf Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz Mitte des Jahres 2016 führte zur Überprüfung eines Betriebs der gehobenen Gastronomie.

Der überprüfte Zeitraum war von Januar 2016 bis Juni 2016.

Auch in diesem Fall mussten erhebliche Verstöße gegen:

- die Dauer der Arbeitszeit (§ 8 JArbSchG),
- die Dauer der täglichen Freizeit (§ 13 JArbSchG),
- die Nachtruhe (§ 14 JArbSchG),
- das Beschäftigungsverbot während Berufsschulzeiten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 JArbSchG)
 und
- die Feiertagsruhe (§ 18 JArbSchG)

festgestellt werden.

Die festgestellten Verstöße werden in einem bereits eingeleiteten OWiG-Verfahren verfolgt.

Stadt Freiburg

3.7 Heimarbeitsschutz

Heimarbeit nach Wirtschaftszweigen 2016

Im Jahr 2016 waren in Baden-Württemberg insgesamt 6113 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter bei 443 Auftraggebern und Zwischenmeistern beschäftigt. Gegenüber dem Jahr 2015 hat sich die Zahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter wiederum um 173 erhöht. Dies entspricht einer Zunahme von 2,9 %, die insbesondere in den Bereichen Büroheimarbeit, Papier- und Pappeverarbeitung sowie Lederverarbeitung zu verzeichnen ist.

Lfd. Nr	Wirtschaftszweig	Auftrag- geber und Zwischen- meister	In Heimarbeit Beschäftigte		
			männlich	weiblich	gesamt
1	Chemische und kun- ststoffverarbeitende Indus- trie	76	394	779	1173
2	Feinkeramik und Glasindustrie	6	54	91	145
3	Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie	163	373	967	1340
4	Musikinstrumente	2	7	0	7
5	Spielwaren und Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	22	103	240	343
6	Schmuckwaren	30	69	100	169
7	Holzverarbeitung	16	93	144	237
8	Papier- und Pappeverarbeitung	24	93	144	237
9	Lederverarbeitung	14	85	121	206
10	Schuhe	4	15	47	62
11	Textilindustrie	14	44	430	474
12	Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien	39	35	148	183
13	Nahrungs- und Genussmit- tel	0	0	0	0
14	Büroheimarbeit	16	469	670	1139
15	Sonstiges	17	126	272	398
	Insgesamt	443	1960	4153	6113

Tätigkeitsstatistik für das Jahr 2016

Bei den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen – Bereich Gewerbeaufsicht – haben die Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer insgesamt 619 Kontrollbesuche durchgeführt. Dabei ergaben sich 153 Beanstandungen mit Nachzahlungsforderungen in Höhe von 101.090,81 Euro.

Kontrollbesuche bei	
Heimarbeitsstätten (Heimarbeiter)	399
Kontrollbesuche bei	
Ausgabestellen (Auftraggeber)	220
davon Erstprüfung	205
davon Nachkontrolle	15
gesamt	619

<u>Heimarbeitsschutz</u>	
Beanstandungen	
fehlende Heimarbeitslisten und Aushänge	49
Beschaffung, Führung und Aushändigung der	
Entgeltbelege	3
Auszahlung der Feiertagsvergütung	10
Auszahlung der Urlaubsvergütung	19
Auszahlung des Krankengeldausgleichs	10
fehlender Heimarbeitszuschlag	10
Minderentgelte	21
fehlende Vermögenswirksame Leistungen	1
fehlende Jahressonderzahlungen	27
Transportkosten	1
Mutterschutz	2
gesamt	153

Summe der veranlassten Nachzahlungen in Euro	101.090,81
von Auftraggeber (Anzahl)	54
an Heimarbeiter (Anzahl)	436

Wirtschaftsministerium

3.8 Arbeitszeitrecht

Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz

Trotz der Einführung des Mindestlohngesetzes zum 1. Januar 2015 sind im Berichtsjahr 2016 nur zwei Anträge zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG für die Hotel- und Gaststättenbranche eingegangen. Bei beiden Betrieben, die die o. g. Anträge eingereicht hatten, fehlte es an einer Gefährdungsbeurteilung, welche die längeren täglichen Arbeitszeiten und auch die Belastung durch (hochsommerliche) Hitze am Arbeitsplatz berücksichtigt. Einer der beiden Antragsteller hat sich seit den erhobenen Nachforderungen nicht mehr gemeldet. Der andere Antragsteller kümmert sich derzeit um die Überarbeitung seiner Gefährdungsbeurteilung.

Für das Schaustellergewerbe und die Landwirtschaft wurde, wie auch schon 2015, kein Antrag gestellt.

Landratsamt Konstanz

4. VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

4.1 Fortbildung der Gewerbeaufsicht

Fortbildungsprogramm im Bereich Arbeitsschutz 2016

Auch im Jahr 2016 war der Arbeitsschutz ein wichtiger Bestandteil des Fortbildungsprogramms der Gewerbeaufsicht. Im Jahr 2016 wurden in diesem Bereich neben den Einführungsfortbildungen für Dienstanfänger aus den Regierungspräsidien und den Stadtund Landkreisen auch Fortbildungen zu spezifischen Themen durchgeführt:

Die Weiterbildung im Bereich Gefahrstoffe umfasste die vom Umweltministerium durchgeführten Veranstaltungen zum fachlich wichtigen Thema der Gewerbeaufsicht "Überwachung des Umgangs mit krebserzeugenden Gefahrstoffen" (s. auch 1.3) und zum Sprengstoffrecht sowie das Vollzugsforum Gefahrstoff- und Chemikalienrecht.

Ergänzt wurde das Fortbildungsangebot durch die Schulung zu Stoffinformationen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und eine Fachtagung Betriebssicherheit bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) in Karlsruhe sowie verschiedene Veranstaltungen der Fachvereinigung Arbeitssicherheit e. V. – FASI (Lagerung von Gefahrstoffen; Hochgelegene Arbeitsplätze: Absturzsicherungen – praktikabel umgesetzt; Optische Strahlung – Aktuelle Entwicklungen).

Zur Fortbildung wurde darüber hinaus ein Online-Seminar zum Thema "Explosionsschutz im Betrieb" angeboten.

Umweltministerium

Sicherheit und Schutz der Gesundheit für Beschäftigte auf Baustellen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat auch in diesem Jahr zusammen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) sowie der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung mit Erfahrungsaustausch für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht, der Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden, die Vollzugsaufgaben im Bereich Bauarbeiterschutz wahrnehmen, durchgeführt. Nachdem auch Beschäftigte der beiden Berufsgenossenschaften an der Veranstaltung teilnahmen, hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter dem Programmpunkt "Beispiele aus der Praxis" die Möglichkeit, Erfahrungen untereinander auszutauschen und Einzelfälle zu diskutieren.

Es hat sich gezeigt, dass die Beiträge der Vertreterinnen und Vertreter aus Behörden, Berufsgenossenschaften und der freien Wirtschaft teilweise neue und wichtige Informationen für die tägliche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 48 Arbeitsschutzstellen in den Regierungspräsidien und unteren Verwaltungsbehörden aber auch für die teilnehmenden Personen der Unfallversicherer enthalten haben.

Im Fokus der Veranstaltung standen in diesem Jahr die Arbeitsstättenverordnung, die Ende 2016 wesentlich überarbeitet in Kraft treten soll, der Entwurf einer grundlegend überarbeiteten Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" sowie die Umsetzung der "Luftqualitätsverordnung-Baumaschinen Baden-Württemberg", die bisher nur in einzelnen Stadtbzw. Landkreisen im Land anzuwenden ist. Das Gefahrstoffrecht mit dem Thema "Staub auf Baustellen vermeiden" sowie aus dem Gebiet der Betriebssicherheitsverordnung das Thema "Krananlagen sicher aufstellen, Manipulationsmöglichkeiten des Überlastungsschutzes beim Anheben von Lasten" wurden ausführlich behandelt.

Weitere Beiträge setzten sich auseinander mit den Zuständigkeiten und der Zusammenarbeit bei Gleisarbeiten im Bereich der Deutschen Bahn AG mit dem Eisenbahnbundesamt (EBA).

Insgesamt 88 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter 58 Beschäftigte der Gewerbeaufsicht, nahmen an der Veranstaltung teil. Von Seiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde auf die fachliche Bedeutung der Veranstaltung im Hinblick auf ihre tägliche Arbeit hingewiesen. Auch wird der mögliche Erfahrungsaustausch untereinander für vorteilhaft für die tägliche Arbeit gesehen. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Arbeitsschutzbehörden und den Unfallversicherungsträgern im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist auch für das nächste Jahr eine Fortbildungsveranstaltung mit Erfahrungsaustausch zum Thema "Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" zusammen mit der BG BAU und BGHM geplant.

Wirtschaftsministerium

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Jugendarbeitsschutz

Am Informationsstand des Umweltschutzamtes wurde, wie schon in den vergangenen Jahren, die Broschüre "Klare Sache – Informationen zum Jugendarbeitsschutz und zur Kinderarbeitsschutzverordnung" – eine Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Jugend- und Kinderarbeitsschutz, für den interessierten Publikumsverkehr ausgelegt.

Regelmäßig werden Anrufer – Eltern wie Arbeitgeber – auf die erweiterten Informationsmöglichkeiten im Internetauftritt der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg hingewiesen, dort insbesondere auf die Merkblätter und Leitfäden zum Jugendarbeitsschutz. Neuerdings können auch Hinweise auf die ebendort eingestellte Information für die Beschäftigung von Kindern bei Veranstaltungen weitergegeben werden.

Stadt Freiburg

4.3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Kontrollbeamte mehrerer Europäischer Staaten tauschen Erfahrungen im Fahrpersonalrecht aus

Zum vierten Mal haben sich Kontrollbeamte, die für die Überwachung der Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr verantwortlich sind, zu einem Erfahrungsaustausch getroffen. Wie im Vorjahr trafen sich die Kontrolleure im mittleren Schwarzwald zu ihrer jährlichen Tagung.

Im Vordergrund der Tagung steht neben dem Austausch von Erfahrungen bei der Kontrolle und Durchsetzung der Rechtsvorschriften auch die Vernetzung der Aufsichtsbehörden auf der lokalen aber auch der grenzüberschreitenden Ebene. Durch einleitende Referate wurden die Themen für die Diskussion vorbereitet. Neue Regelungen in den Sozialvorschriften vorgestellt und Überwachungsmöglichkeiten diskutiert.

Wirtschaftsministerium

Deutsch-französisches Forum "Sicherheit gegen Absturz: Innovative Schutzmaßnahmen und wirtschaftliche Aspekte"

Was Unternehmen, Planer und Bauherren von gewerblichen Gebäuden und Anlagen tun können, um Abstürze an hoch gelegenen Arbeitsplätzen zu vermeiden und dennoch die wirtschaftlichen Interessen zu wahren, stand im Fokus der Veranstaltung am 17. November 2016 im Europäischen Parlament, Straßburg.

Nahezu an jedem Arbeitstag ereignete sich 2014 in Deutschland über alle Wirtschaftsbranchen hinweg ein Arbeitsunfall mit Todesfolge. Mehr als ein Drittel der 639 tödlichen Unfälle wurde durch Absturz verursacht. Enden Absturzunfälle nicht tödlich, sind sie zumeist mit viel Leid für die Verunglückten verbunden. Wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Betriebe bleiben nicht aus. Bei Arbeitsunfähigkeit steht die betroffene Person meist mehrere Wochen nicht zur Verfügung. Viele sind anschließend teilweise oder voll erwerbsgemindert und stehen damit dem Unternehmen nur noch eingeschränkt oder nicht mehr zur Verfügung. Allein im Baubereich waren 37 % der bewilligten neuen Arbeitsunfallrenten zwischen den Jahren 2008 und 2012 auf Abstürze zurückzuführen.

Das Ziel, Abstürze auf Bau- und Montagestellen, aber auch im produzierenden Gewerbe sowie in Handels- und Verwaltungsbetrieben zu vermeiden, wird durch frühzeitige Ermittlung von Gefahren, die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und die Überprüfungen

durch die Arbeitsschutzbehörden erreicht. Beiträge, Diskussionen sowie Praxisbeispiele zu wirtschaftlichen und präventiven Maßnahmen sowohl von behördlicher Seite als auch von Unternehmen haben im Verlauf des Forums den circa 100 Teilnehmenden aus Behörden und Industrie ermöglicht, die rechtlichen Anforderungen und deren Umsetzung in der Praxis in Deutschland und Frankreich kennen zu lernen und zu vergleichen. Auf der Basis dieser Erkenntnisse und mit dem Vorbild von "best practice" können im Betrieb künftig präventive Maßnahmen ergriffen werden.

Veranstalter war das Ministère du Travail, de l'Emploi, de la Formation Professionelle et du Dialogue Social (vertreten durch die Arbeitsschutzbehörde im Elsass (DIRECCTE)), l'Assurance Maladie Carsat Alsace-Moselle, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, der Landesverband Südwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz und das Euro-Institut in Kehl.

Wirtschaftsministerium

Anhang

Tabelle 1

Personalressourcen Gewerbeaufsicht – Arbeitsschutz und Umweltschutz – des Landes Baden-Württemberg

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2016 (Stichtag 30. Juni 2016)

Personal	Beschäftigte insge- samt**			Aufsichtsbeamtinnen/- beamte ***				t Arbeits ufgaben		AB	in Ausbi	ldung	Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte			
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Ge- samt	
hD	69,8	127,0	196,8	46,5	110,7	157,2	46,5	110,7	157,2	3,3	4,0	7,3	7,4	2,8	10,2	
gD	148,3	231,8	380,0	124,7	215,7	340,3	124,7	215,7	340,3	13,2	9,9	23,1	0,0	0,0	0,0	
mD	81,0	60,6	141,6	13,2	33,7	46,9	13,2	33,7	46,9	1,7	2,0	3,7	0,0	0,0	0,0	
Summe	299,0	419,3	718,3	184,4	360,1	544,4	184,4	360,1	544,4	18,2	15,9	34,1	7,4	2,8	10,2	

*	Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeits-
	plätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.
**	Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbe-
	hörden bzw. Gewerbeaufsicht des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal
***	Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus -diejeni-
	gen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde bzw. der Gewerbeaufsicht, denen die Befug-
	nis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) und die Aufgabe der Überwachung der staatlichen
	Arbeitsschutzvorschriften übertragen worden ist.
****	Aufsichtsbeamte/-innen der Arbeitsschutzbehörden vermindert um Vollzeiteinheiten bzw. um zeitliche Anteile
	zur Erfüllung von Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben (ggf. geschätzt).

Tabelle 2 Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebe		Beschäftigte										
		Jugeno	dliche		Erwac	hsene		Summe					
		männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe						
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8					
1: 500 und mehr Beschäftigte	751	6280	2667	8947	580027	339787	919814	928761					
2: 20 bis 499 Beschäftigte	28028	13012	7948	20960	1106357	823002	1929359	1950319					
3: 0 bis 19 Beschäftigte	252719	8333	7104	15437	431242	496111	927353	942790					
Insgesamt	281498	27625	17719	45344	2117626	1658900	3776526	3821870					

Tabelle 3.1
Dienstgeschäfte in Betrieben

			Anzah	Betriebe)	aufgesuchte Betriebe						
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe			
Nr.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8			
0	noch nicht umgesetzt			7		1	1	9	11			
1	Chemische Betriebe	43	761	1127	1931	26	189	99	314			
2	Metallverarbeitung	28	1539	6462	8029	17	299	406	722			
3	Bau, Steine, Erden	12	2023	28481	30516	1	116	449	566			
4	Entsorgung, Recycling	1	164	1083	1248	2	79	375	456			
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	121	3550	33015	36686	38	172	659	869			
6	Leder, Textil	6	332	1543	1881	5	58	80	143			
7	Elektrotechnik	41	541	1086	1668	22	81	51	154			
8	Holzbe- und -verarbeitung	9	342	3300	3651	4	52	195	251			
9	Metallerzeugung	14	248	428	690	9	61	18	88			
10	Fahrzeugbau	59	268	368	695	25	58	42	125			
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	2	864	9893	10759	1	73	745	819			
12	Nahrungs- und Genussmittel	8	805	9987	10800	8	105	341	454			
13	Handel	40	4269	43220	47529	9	298	1162	1469			
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	45	1005	14012	15062	2	5	113	120			
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	21	735	5622	6378	1	13	24	38			
16	Gaststätten, Beherbergung	0	890	17775	18665	1	31	522	554			
17	Dienstleistungen	35	3087	42717	45839	5	67	434	506			
18	Verwaltung	82	2141	13536	15759	5	51	259	315			
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	10	148	152	310	7	33	10	50			
20	Verkehr	22	1424	9334	10780	5	91	175	271			
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	7	539	2368	2914	1	36	24	61			
22	Versorgung	11	181	917	1109	1	17	159	177			
23	Feinmechanik	30	678	3273	3981	10	93	100	203			
24	Maschinenbau	104	1494	3013	4611	56	207	212	475			
	Insgesamt	751	28028	252719	281491	262	2286	6663	9211			

		Dienstgeschäfte in Betrieben									
							darunter				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- Feiertagen				
Nr.	Leitbranche	9	10	11	12	13	14				
0	noch nicht umgesetzt	1	1	13	15	0	0				
1	Chemische Betriebe	56	288	123	467	0	0				
2	Metallverarbeitung	40	530	545	1115	3	0				
3	Bau, Steine, Erden	1	163	590	754	2	1				
4	Entsorgung, Recycling	4	149	562	715	1	0				
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	61	228	734	1023	2	0				
6	Leder, Textil	5	93	112	210	2	0				
7	Elektrotechnik	47	119	56	222	0	0				
8	Holzbe- und -verarbeitung	5	72	247	324	3	0				
9	Metallerzeugung	19	153	18	190	3	0				
10	Fahrzeugbau	72	108	52	232	2	0				
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1	113	1035	1149	2	0				
12	Nahrungs- und Genussmittel	15	168	456	639	6	0				
13	Handel	13	382	1380	1775	20	4				
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	2	5	126	133	1	1				
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	1	18	26	45	0	0				
16	Gaststätten, Beherbergung	1	39	658	698	6	1				
17	Dienstleistungen	8	93	481	582	2	0				
18	Verwaltung	7	75	312	394	2	2				
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	16	50	13	79	0	0				
20	Verkehr	5	143	237	385	4	0				
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	50	28	79	1	0				
22	Versorgung	10	21	235	266	2	0				
23	Feinmechanik	21	119	114	254	0	1				
24	Maschinenbau	113	287	268	668	2	0				
	Insgesamt	525	3467	8421	12413	66	10				

		Überwa Präve	achung ention	Zulass	ungen	Maßna	ahmen	
		Besicht./ In- spektion	Revisions- schreiben	erteilt	abge- lehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld	
Nr.	Leitbranche	15	16	17	18	19	20	
0	noch nicht umgesetzt	15	4	3	0	0	0	
1	Chemische Betriebe	467	306	228	6	2	44	
2	Metallverarbeitung	1115	415	289	5	7	47	
3	Bau, Steine, Erden	754	310	445	9	11	63	
4	Entsorgung, Recycling	715	217	186	5	45	23	
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	1023	1226	2233	6	8	58	
6	Leder, Textil	210	146	53	0	0	57	
7	Elektrotechnik	222	119	248	2	0	3	
8	Holzbe- und -verarbeitung	324	94	24	4	1	18	
9	Metallerzeugung	190	87	105	1	10	2	
10	Fahrzeugbau	232	103	290	2	6	3	
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1149	477	38	5	7	6	
12	Nahrungs- und Genussmittel	639	167	204	3	18	152	
13	Handel	1775	241	336	3	4	137	
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	133	98	41	1	1	8	
15	Datenverarbeitung, Fernmelde- dienste	45	10	34	0	0	0	
16	Gaststätten, Beherbergung	698	143	22	2	3	4	
17	Dienstleistungen	582	104	314	4	2	19	
18	Verwaltung	394	165	263	9	8	5	
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	79	43	39	0	0	4	
20	Verkehr	385	237	128	6	5	1318	
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	79	158	45	2	4	0	
22	Versorgung	266	255	70	2	17	2	
23	Feinmechanik	254	155	122	0	2	1	
24	Maschinenbau	668	181	369	2	1	8	
	Insgesamt	12413	5461	6129	79	162	1982	

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen (außerhalb des Betriebes)

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	6878
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	207
3	Anlagen nach BlmSchG	228
4	Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe	20
5	Märkte von Volksfesten (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	224
6	Ausstellungsstände	1
7	Straßenfahrzeuge	13
8	Schienenfahrzeuge	2
9	Wasserfahrzeuge	0
10	Heimarbeitsstätten	620
11	Private Haushalte (ohne Arbeitnehmer)	281
12	Übrige	1991
Insgesamt		10465

Tabelle 3.3 Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst

Gesamtzahl der Dienstgeschäfte im Außendienst - Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, Sonstiges -, sofern sie nicht in Betrieben bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen durchgeführt wurden, beträgt

1920

Tabelle 4
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

		<u> </u>	,				1
	Gruppe / Tätigkeit	Überwachung	Prävention	Zulass	i -		ahmen
		Besicht./ In- spektion	Revisions- Schreiben	erteilt	abge- lehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
1	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	орокион	Comolocii		IOTITE	nangen	Daisgoid
01.01	Arbeitsschutzorganisation	6435	772	199	1	27	22
01.02	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	12506	764	371	4	31	20
01.03	Arbeitsmittel	9089	571	255	0	22	14
01.04	überwachungsbedürftige Anlagen	2326	2512	154	3	21	26
01.05	Gefahrstoffe	3997	639	79	3	16	12
01.06	explosionsgefährliche Stoffe	963	90	43	1	2	1
01.07	Biologische Arbeitsstoffe	147	17	4	0	0	1
01.08	Röntgen	497	859	2399	3	1	49
01.09	Strahlenschutz	219	206	757	4	1	5
01.10	psychische Belastungen	765	127	4	0	1	0
01.11	Beförderung gefährlicher Güter	92	7	1	0	0	0
	Summe Gruppe 1	37036	6564	4266	19	122	150
2	Verbraucherschutz u. Produktsicherheit						
02.01	Geräte- und Produktsicherheit	12	0	0	0	0	0
02.02	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitung	33	3	1	0	0	1
02.03.	Medizinprodukte	0	0	0	0	0	0
02.04	REACH/CLP	1	0	0	0	0	0
02.05	EVPG	1	0	0	0	0	0
02.06	EnVKG	0	0	0	0	0	0
02.07	KrW	24	5	0	0	1	0
02.08	NiSG/UVSV	55	5	1	0	1	3
	Summe Gruppe 2	126	13	2	0	2	4
03.01	Arbeitszeit	1072	132	1926	28	11	40
03.02	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	210	55	6	0	11	2477
03.03	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	153	23	171	3	0	3
03.04	Mutterschutz	519	351	173	5	2	2
03.05	Heimarbeitsschutz	620	105	0	0	0	0
	Summe Gruppe 3	2574	666	2276	36	24	2522
4	Umweltschutz						
04.01	Anlagensicherheit	1048	210	69	4	52	3
04.02	Anlagenbezogene Luftreinhaltung	2321	407	237	7	14	5
04.03	Gebiets-, produktbezogene Luftreinhaltung	1063	101	32	4	0	3
04.04	Lärm / Erschütterungen	3804	279	126	10	22	7
04.05	Elektromagnetische Felder, Licht, Wärme	152	16	4	1	8	0
05.01	Sonderabfallwirtschaft	666	98	123	4	3	3
05.02	Siedlungsabfallwirtschaft	566	146	279	7	29	36
05.03	Produktverantwortung	81	23	2	0	1	2
05.04	Entsorgungsverfahren	794	138	18	1	18	10
06.01	Abwasseranlagen	1757	1034	102	4	39	4
06.02	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2221	1651	147	2	31	3
07.01	Bauleitplanung	718	9	55	4	3	2
	Summe Gruppe 4	15191	4112	1194	48	220	78
13	Gesamtsumme	54927	11355	7738	103	368	2754

Tabelle 5
Übersicht Marktüberwachung nach ProdSG

	Kontı	rollen	übe	rprüfte	Produ	ıkte				Risik	oeinstu	fung												
												überprüfte Produkte		davon durch La- borprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv																
Überprüfung bei	Α	В	1	2	K	L	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12								
Hersteller/ Bevollmächtigter	335	224	861	379	115	16	112	71	56	44	72	39	3	5	2	6								
Einführer	39	162	83	321	25	6	7	58	5	83	4	13	4	1	1	3								
Händler	412	178	1339	659	137	5	50	27	49	16	32	13	5	4	8	20								
Aussteller	10	1	10	1	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0								
Private / gewerbli- che Betreiber / Sonstige	8	696	92	1146	4	13	43	434	1	368	0	62	0	8	2	1								
Insgesamt	804	1261	2385	2506	281	40	215	590	111	511	108	127	12	18	13	30								

		freiwillige Maßnahmen * Untersa- gungs-verfü- gung Rücknahme Rückruf Vernichtung						tung	nung Buß de Stra	war- gen, gel- er Ifan- gen	dukt nicht gefunden				
				freiwillige Maßnahmen*	Untersa-	gungs-ve gung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung			Produkt nicht gefunden
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	15	16	17	18	С	D	Е	F	G	Н	ı	J	23	24	
Hersteller/ Bevollmächtigter	2	6	1	0	0	4	0	0	0	0	0	0	4	0	0
Einführer	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	5
Händler	3	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	529
Aussteller	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	6	6	2	0	2	5	0	0	0	0	0	0	4	1	534

Reaktive Markt- überwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklausel- meldung	Behörde	lloZ	privaten Ver- braucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	TVU	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	542	88	393	1290	60	3	23	3	34	12	35	1	2484

^{*} Umfasst alle freiwilligen Maßnahmen, die Wirtschaftsakteure 2016 im Rahmen von Verwaltungsverfahren aufgrund einer Anhörung mitgeteilt haben. Nicht erfasst sind hier Tätigkeiten der Wirtschaftsakteure aufgrund von Revisionsschreiben bzw. ähnlichen Mitteilungen der Marktüberwachungsbehörde.

Tabelle 6 Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbearztes

Position	Tätigkeit	Zuständ	ligkeiten	Summe
		GewAufsicht	Bergaufsicht	
		1+3	2	4
1	Außendienst			
1.1.	Dienstgeschäfte	172		172
1.2.	Tätigkeiten			
1.2.1.	Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen	10		10
1.2.2.	Besprechungen	69		69
1.2.3.	Vorträge (dienstlich)	41		41
1.2.4.	sonstige Tätigkeiten	0		0
1.2.5.	ärztliche Untersuchungen	1		1
1.2.6.	Messungen	2		2
1.2.7.	Beanstandungen*			0
2	Innendienst			3 624
2.1.	Gutachten, Stellungnahmen, Beratu	ngen		
2.1.1.	Stellungnahmen zu Berufskrankheiten und anderen berufsbedingten Erkrankungen**	3 111		3 111
2.1.2.	Stellungnahmen bezügl. ASiG*			0
2.1.3.	sonstige Gutachten und Stellungnahmen*			0
2.1.4.	Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen	423		423
2.2.	Ermächtigung von Ärzten			40
2.2.1.	Ermächtigungen durch Staatl. Gewerbearzt	14		14
2.2.2.	Stellungnahme zu Ermächtigungen	0		0
2.2.3.	Fristverlängerungen	26		26
2.3.	ärztliche Untersuchungen			50
2.3.1.	Untersuchungsanlass			
2.3.1.1.	vorgeschrieb. Vorsorgeuntersuchungen	50		50
2.3.1.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	0		0
2.3.1.3.	sonstige Untersuchungen	0		0
2.3.2.	Untersuchungsinhalt			
2.3.2.1.	körperliche Untersuchungen	50		50
2.3.2.2.	Röntgenuntersuchungen	0		0
2.3.2.3.	Elektrokardiogramme	10		10
2.3.2.4.	Lungenfunktionsuntersuchungen	11		11
2.3.2.5.	Blutuntersuchungen	50		50
2.3.2.6.	Urinuntersuchungen	50		50
2.3.2.7.1	Hautuntersuchungen	50		50
2.3.2.7.2	Hautteste	0		0
2.3.2.8.	sonstige medizintechn. Untersuchungen	0		0
2.4.	Analysen			
2.4.1.	biologisches Material	0		0
2.4.2.	Arbeitsstoffe	0		0
2.4.3.	Raumluftproben	0		0
2.4.4.	sonstige Analysen	0		0

^{*} Tätigkeiten werden statistisch nicht erfasst ** ärztlich bearbeitete BK-Fälle

Anlage 1

Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)

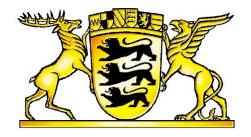
Eine aktuelle Liste der Anschriften und Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter:

www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

 $\rightarrow \text{Service und Information}$

 \rightarrow Organisation

Der Jahresbericht Arbeitsschutz 2016 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg gibt in seinem Text- und Tabellenteil einen Überblick über die breit gefächerten Aufgaben der Gewerbeaufsicht in den Bereichen Arbeitsschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit, Gefahrstoffe, Biostoffe und Strahlenschutz.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT